

SOZIALVERBAND

VdK

HESSEN-THÜRINGEN



RATGEBER

Für mehr
Sicherheit und
Selbstbestimmung

Hilfen für ein
barrierefreies Leben



Ausgabe 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
Einleitung	5	Parkerleichterungen für sonstige schwerbehinderte Menschen	35
Schwerbehinderung und Merkzeichen .	6	Abschleppen vom Behindertenparkplatz	35
Allgemeines	6	Abschleppen von privaten Parkplätzen	36
Merkzeichen G	7	Steuerliche Vergünstigungen	37
Merkzeichen aG	7	Weitere Tipps	38
Merkzeichen B	8	Bahnen und Busse	40
Merkzeichen Gl	8	Wer darf günstiger fahren – wer erhält den Kfz-Steuererlass?	40
Merkzeichen H	8	Wie weit und womit fährt man günstiger?	41
Merkzeichen Bl	9	Sonstige Hinweise	42
Merkzeichen RF	9	Flugverkehr	44
Merkzeichen 1. Kl.	10	Allgemeines	44
Merkzeichen VB, EB, Eintrag "Kriegsbeschädigt" ..	10	Flughafen Frankfurt	45
Diskriminierungsverbote	11	Freizeit	46
Bauen und Wohnen	12	Unbehindert Gärtnern	46
Allgemeines	12	VdK-Kur- und Erholungshäuser	47
Barrierefreie Wohnungen	12	VdK-Reisedienst	46
Sonderfall Sozialwohnungen	16	VdK-Freizeiten für Kinder	47
Umbaumaßnahmen bei Mietwohnungen	17	WC-Schlüssel für behinderte Menschen	48
Betreutes Wohnen	17	Broschüren und Informationen	48
Heime	17	Reiseversicherungen	51
Fördermöglichkeiten	20	Kommunikation	52
Hilfen im Alltag	23	Rundfunk und Fernsehen	52
Hilfsmittelversorgung		Telefon	52
Einführung	23	Internet	53
Leistungs- und Kostenträger	23	Persönliches Budget	54
Der Weg zum Hilfsmittel – Wie geht man vor?	23	Anschriften	55
Hilfsmittel in der Krankenversicherung	25		
Hilfsmittel in der Pflegeversicherung	25		
Hilfsmittel über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	26		
Krankenfahrstühle	26		
Hausnotruf	26		
Mobilität	28		
Mit dem eigenen PKW			
Fahrtauglichkeit	28		
Führerschein	29		
Fahrzeugkauf	30		
Weitere Kraftfahrzeughilfen	31		
Behinderungsbedingte Zusatzausstattung	32		
Prämiennachlass in der Kasko- und Kfz-Haftpflichtversicherung	32		
Preisnachlässe beim Fahrzeugkauf	33		
Parkerleichterungen und Abschleppen	34		
Parkerleichterungen bei Merkzeichen aG und Bl und bei Conterganschädigung	34		
Sonderparkrechte auch im Ausland	35		

Herausgeber: Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.
Elsheimerstraße 10, 60322 Frankfurt/Main
Tel. 0 69 - 71 40 02-0, Fax 0 69 - 71 40 02-24
e-Mail: hessen-thueringen@vdk.de

Druck und Anzei- SSW Werbegesellschaft mbH
genverwaltung: Frankfurter Straße 118, 63067 Offenbach/Main
Tel. 0 69 - 88 65 83, Fax 0 69 - 8 00 47 06

Sicher auf Schritt und Tritt



Die IKK hilft älteren Menschen, sicher durchs Leben zu gehen. In unseren Programmen zur Sturzvorsorge lernen Senioren und ihre Angehörigen, was es im Haushalt und im Alltag zu beachten gibt. Außerdem unterstützen wir unsere älteren Versicherten dabei, so lange wie möglich mobil zu bleiben.

Wollen Sie weitere Informationen? Rufen Sie unsere kostenfreie Hotline an unter (0800) 455 1111. Oder kommen Sie in Ihrem IKK-KundenCenter vorbei. Wir beraten Sie gerne!

IKK. Persönlich und nah.



Pflegekatalog gratis anfordern und € 10,- Einkaufsgutschein sichern!

Das bieten wir Ihnen:

- Spannende Onlineaktionen auf www.henryschein-med.de
- In Preis und Qualität die 1. Wahl
- Unsere Eigenmarke „Henry Schein“ jetzt mit 100% Zufriedenheitsgarantie!



Bei Kataloganforderung die Art.-Nr. 500 500 angeben und € 10,- beim Einkauf sparen!

HENRY SCHEIN[®] MEDICAL
Telefon: 040/656 68 800 • Freefax: 0800/666 66 88



Herstellung von modernen und effizienten Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe und -therapie.

In allen Größen von

XS bis XXL.

Liegekomfort und Haltbarkeit garantiert.



Hapeka GmbH
Rittgrabenstr. 3, 77815 Bühl
Telefon 07223-912 350
Fax 07223-912 351
Internet: www.hapeka.com
E-Mail: info@hapeka.com



Klinik ♦ Reha ♦ Pflegeheim ♦ Zuhause ♦ Hotel

EINLEITUNG



Liebe Leserin,
lieber Leser,

bereits seit 16 Jahren erscheint jährlich unser VdK-Ratgeber mit wichtigen Tipps und Hinweisen für behinderte und alte Menschen.

“Für mehr Sicherheit und Selbstbestimmung” – unter diesem Motto möchten wir

mit dieser Ausgabe unseres VdK-Ratgebers behinderte, ältere und pflegebedürftige Menschen in leicht verständlicher Form über ihre sozialen Rechte informieren und ihnen wichtige Tipps und Hinweise in allen Bereichen des täglichen Lebens (mit Ausnahme des Berufslebens) geben.

Die Broschüre informiert über die Möglichkeiten, als behinderter Mensch ein so weit wie möglich barrierefreies Leben zu führen. Sie geht deshalb insbesondere auf die Fragen ein:

- Wie erhalte ich einen Schwerbehindertenausweis?
- Wie erhalte ich die notwendigen Hilfsmittel?
- Wie kann ich meine Wohnung so umbauen, dass ich sie auch als behinderter Mensch möglichst problemlos nutzen kann?
- Wie kann ich am Straßenverkehr teilnehmen und was gilt es bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beachten?
- Welche Möglichkeiten habe ich bei Nutzung von Kommunikationsmitteln?
- Wie kann ich Vorsorge treffen für den Fall, dass ich nicht mehr selbst entscheiden kann?

Auch das Thema Freizeit und Reisen kommt nicht zu kurz.

Zum besseren Verständnis der Broschüre gehört die Klärung wichtiger Begriffe, die eine verbindliche rechtliche Bedeutung haben, in der sie immer wieder verwendet werden. Hier zwei Beispiele:

Nicht alle behinderten Menschen sind schwerbehindert: Schwerbehindert ist man ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50.

Das Amt für Versorgung und Soziales (siehe Adressen am Ende des Hefts) stellt auf Antrag die Schwerbehinderung fest und erteilt den Schwerbehindertenausweis.

Gleichstellung bedeutet: Behinderte Menschen ab einem Grad der Behinderung von 30 können von der Agentur für Arbeit den schwerbehinderten Menschen rechtlich gleichgestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung keinen Arbeitsplatz finden können oder ihnen der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund der Behinderung droht.

Ein Satz zu den rechtlichen Grundlagen: Hier hat es in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen für schwerbehinderte Menschen gegeben, vor allem durch das Sozialgesetzbuch IX, die Behindertengleichstellungsgesetze

- Hessisches Behinderungsgleichstellungsgesetz (HBGG),
- Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG),
- Behindertengleichstellungsgesetz Bund (BGG)

sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Gibt es Unklarheiten oder ist praktische Unterstützung nötig, können Sie sich gerne an die Beratungsstellen des Sozialverbands VdK Hessen-Thüringen wenden. Die Adressen und das Leistungsangebot finden Sie in der Rubrik “Adressen” am Ende der Broschüre.

Sollten Sie Fehler finden oder Anregungen zur Verbesserung haben, geben Sie uns diese bitte zur Kenntnis, damit eine ständige Überarbeitung und Fortschreibung des Ratgebers sichergestellt ist.

Besonderer Dank gilt auch diesmal wieder den Inserenten des Heftes. Die Anzeigen ermöglichen den Druck der Broschüre und enthalten zudem interessante Angebote.

Ihr

Udo Schlitt
Landesvorsitzender

SCHWERBEHINDERUNG UND MERKZEICHEN

Allgemeines

Die Feststellung der Schwerbehinderung und der Merkzeichen ist seit 1. Juli 2001 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) geregelt. Das übergeordnete Ziel dieses Gesetzes ist es, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken. Dies soll mit finanziellen Mitteln und sozialen Maßnahmen erreicht werden, die als "Nachteilsausgleiche" bezeichnet werden

Voraussetzung für die meisten Nachteilsausgleiche ist die Feststellung einer Schwerbehinderung und die Anerkennung eines Merkzeichens. Doch ohne Anträge und Papierkrieg kommt man auch in diesem Bereich nicht aus.

Behindert oder nicht, das Ausmaß einer Behinderung und die dazu gehörigen Nachweise und Papiere dies alles klärt in Hessen das örtliche Amt für Versorgung und Soziales (früher Versorgungsamt). In Thüringen sind die Landkreise zuständig, im Übrigen die Städte Eisenach, Erfurt, Gera, Jena, Suhl oder Weimar. Auf Antrag und nach medizinischer Prüfung wird ein Bescheid erteilt und - bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 - ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Der Grad der Behinderung (GdB) richtet sich nach Art und Ausmaß einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung.

In dem Bescheid können zusätzlich Merkzeichen zuerkannt werden (die auch im Schwerbehindertenausweis angegeben sind). Je nach Merkzeichen können dann bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden.

Der Schwerbehindertenausweis ist demnach ein wichtiges, offizielles Dokument. Wer ihn hat, sollte ihn immer bei sich tragen; denn nur mit dem Ausweis kann man (unterwegs) nachweisen, dass man schwerbehindert ist und Anspruch auf bestimmte Vergünstigungen, die genannten Nachteilsausgleiche, hat.

Die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises wird in der Regel auf höchstens 5 Jahre befristet. Ist eine Besserung des Gesundheitszustandes

nicht zu erwarten, kann er auch unbefristet ausgestellt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Schwerbehindertenausweisverordnung

Nach der Schwerbehindertenausweisverordnung gibt es folgende Merkzeichen:

G	bei einer erheblichen Gehbehinderung
aG	bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung
B	wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist
H	bei Hilflosigkeit
Bl	bei Blindheit
Gl	bei Gehörlosigkeit
RF	als Voraussetzung für eine Rundfunkgebührenbefreiung
1. Kl.	für Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 70 Prozent, die in der 1. Wagenklasse zum Preis der 2. Wagenklasse fahren dürfen
„Kriegsbeschädigt“	für Kriegsbeschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von wenigstens 50 Prozent im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
VB	für Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von wenigstens 50 Prozent nach Gesetzen, auf die das BVG anwendbar ist (z. B. Opfer von Gewalttaten oder Wehr-, Zivildienst- und Impfgeschädigte)

für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung mit einem Grad der Schädigungsfolgen von wenigstens 50 Prozent und Ansprüchen nach dem Bundesentschädigungsgesetz

Zu den Begriffen: Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung spricht man von Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), im Bereich des Sozialgesetzbuchs IX von Grad der Behinderung (GdB, hier ohne die Angabe Prozent), im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes von Grad der Schädigungsfolgen (GdS).

Die Voraussetzungen für den Grad der Behinderung und für die einzelnen Merkmale waren bis 2008 festgelegt in den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht Teil II SGB IX". Seit 1. Januar 2009 gelten statt dessen die "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" als Anhang zur "Versorgungsmedizin-Verordnung".

Die "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" sind nicht nur für die Verwaltung (z. B. Versorgungsamt) verbindlich, sondern grundsätzlich auch für die Gerichte.

Die Versorgungsmedizin-Verordnung und die Versorgungsmedizinischen Grundsätze sind über das Internet beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu finden: www.bmas.de Teilhabe behinderter Menschen/Publikationen (Januar 2009).

Merkzeichen G

Schwerbehinderte Menschen mit erheblicher Gehbehinderung können das Merkzeichen G erhalten.

Erheblich gehbehindert ist, wer auf Grund einer Einschränkung des Gehvermögens, durch orthopädische oder innere Leiden, Anfälle oder Orientierungsstörungen nur schwer oder unter Gefahr für sich oder andere ortsübliche Wege noch zu Fuß zurückgelegt kann.

Ortsüblich bedeutet, dass eine Wegstrecke von zwei Kilometern in einer halben Stunde zurückgelegt werden kann.

Bei orthopädischen Leiden gilt dies als erfüllt bei Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen/ der Lendenwirbelsäule mit einem dafür festgestellten GdB von wenigstens 50, bei besonderen Auswirkungen genügt ein GdB von 40.

Als innere Leiden kommen in Frage schwere Herzscheiden (Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung) und schwere Atembehinderungen (dauernde Einschränkung der Lungenfunktion) und eine schwere Nierenschwäche.

Erheblich gehbehindert sind auch Diabetiker mit schweren Unterzuckerungen (hypoglykämische Schocks), wenn sie mehrmals am Tage auftreten.

Störungen der Orientierungsfähigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zur Anerkennung einer erheblichen Gehbehinderung führen:

- Sehbehinderung, für die ein GdB von mindestens 70 anerkannt ist, bei einem GdB von 50 oder 60 insbesondere bei gleichzeitiger hochgradiger Schwerhörigkeit oder geistiger Behinderung,
- Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit bis zum 16. Lebensjahr bzw. bis zur Beendigung der Gehörlosenschule, im Erwachsenenalter insbesondere bei gleichzeitiger Sehbehinderung oder geistiger Behinderung,
- geistige Behinderung jedenfalls bei einem GdB von 100 (in der Regel aber bereits ab einem GdB von 80, bei einem darunter liegenden GdB nur in besonders gelagerten Einzelfällen).

(Teil D, Nr. 1 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze)

Merkzeichen aG

Voraussetzung für das Merkzeichen aG ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung.

Außergewöhnlich gehbehindert ist, wer sich auf Dauer nur mit fremder Hilfe oder mit großer An-

strengung außerhalb seines Kraftfahrzeugs bewegen kann.

Als außergewöhnlich gehbehindert gelten grundsätzlich Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel oder Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die auf Dauer kein Kunstbein oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel oder armamputiert sind.

Auch andere schwerbehinderte Menschen können das Merkzeichen aG erhalten, wenn das Amt für Versorgung und Soziales feststellt, dass sie in ihrer Gehfähigkeit in vergleichbarem Umfang wie die oben genannten Personengruppen eingeschränkt sind. Dies können z. B. Menschen mit schweren Herz- oder Lungenerkrankungen sein (schwere Dekompensationserscheinungen oder Ruheinsuffizienz bzw. schwere Einschränkung der Lungenfunktion).

(Teil D Nr. 3 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze)

Merkzeichen B

Das Merkzeichen B wird zuerkannt, wenn der schwerbehinderte Mensch regelmäßig bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf ständige Begleitung angewiesen ist.

Das ist der Fall, wenn er nur mit Hilfe einer Begleitperson Gefahren für sich und andere bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (beim Ein- oder Aussteigen oder während der Fahrt) vermeiden kann.

Anspruch auf das Merkzeichen B haben generell Querschnittsgelähmte, Ohnhänder und Blinde, daneben aber auch sehbehinderte, hörbehinderte, geistig behinderte Menschen und Anfalls- kranke, wenn sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Dieses Merkzeichen kann schwerbehinderten Menschen nur erteilt werden, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für die Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung), G1 (Gehörlosigkeit) oder H (Hilflosigkeit) vorliegen.

Sinn des Merkzeichens ist, dass die Begleitperson den schwerbehinderten Menschen kostenlos in öffentlichen Verkehrsmitteln begleiten

kann, nicht aber, dass er öffentliche Verkehrsmittel nur in Begleitung nutzen darf. Der bis 2006 verwendete Aufdruck "Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen" konnte zu Missverständnissen führen. Wenn Ihr Ausweis noch diesen Aufdruck hat, können Sie beantragen, dass dieser durch den neuen Aufdruck ersetzt wird: "Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen".

(Teil D, Nr. 2 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze)

Merkzeichen G1

Das Merkzeichen G1 erhalten gehörlose Menschen, das heißt Menschen, die beiderseits taub sind oder bei denen neben einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit schwere Sprachstörungen vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben ist.

(Teil D, Nr. 4 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze)

Merkzeichen H

Hilflosigkeit wird mit dem Merkzeichen H anerkannt, wenn infolge einer Gesundheitsstörung oder einer Behinderung und "nicht nur vorübergehend" gewöhnliche und regelmäßige Verrichtungen des Alltags in erheblichem Umfang nicht ohne fremde Hilfe bewältigt werden können.

Unter die alltäglichen Verrichtungen fallen insbesondere das An- und Ausziehen, Essen und Trinken, die Körperpflege und die Toilettenbenutzung. Es genügt, wenn eine Hilfsperson sich ständig bereit halten oder den Betroffenen anleiten oder überwachen muss (dies gilt insbesondere bei psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen, wenn sie zwar die Verrichtungen körperlich ausführen könnten, sie diese aber in Folge einer Antriebsschwäche tatsächlich nicht durchführen). Auch notwendige körperliche Bewegung, geistige Anregung und Möglichkeiten zur Kommunikation werden berücksichtigt. Der Begriff der Hilflosigkeit ist damit

weiter gefasst als der Begriff der Pflegebedürftigkeit im Sinne der sozialen Pflegeversicherung.

Hilfebedarf im Bereich der medizinischen oder hauswirtschaftlichen Versorgung wird dagegen nicht berücksichtigt.

In der Regel wird das Merkzeichen ohne weitere Prüfung zuerkannt bei:

- Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung (in der Regel Sehschärfe bis fünf Prozent oder vergleichbare Sehbeeinträchtigung),
- Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, wenn der Betreffende auf Dauer auf den Rollstuhl angewiesen ist,
- Hirnschäden, Anfallsleiden, geistigen Behinderungen und Psychosen (nur bei einem GdB von 100),
- Verlust von mindestens zwei Gliedmaßen (nicht generell bei Unterschenkelamputation) oder
- weitgehender Bettlägerigkeit.

(Teil A, Nr. 4 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze)

Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze regeln auch Besonderheiten für Kinder und Jugendliche.

Merkzeichen BI

Das Merkzeichen BI steht Menschen zu, deren Sehkraft auf dem besseren Auge nicht über zwei Prozent liegt oder die an einer anderen schwerwiegenden und damit gleichzusetzenden Störung des Sehvermögens leiden (z. B. einer schweren Gesichtsfeldeinschränkung).

(Teil A, Nr. 6 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze)

Merkzeichen RF

Die Voraussetzungen des Merkzeichens RF (Befreiung von der Rundfunkgebührensspflicht) waren noch bis 2007 in den Anhaltspunkten für

die ärztliche Gutachtertätigkeit genannt. In den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen ist das Merkzeichen RF nicht geregelt. Hier gilt der Rund- und Gebührenstaatsvertrag und ergänzend werden weitgehend noch die Grundsätze aus der damaligen Fassung der "Anhaltspunkte" angewandt.

Das Merkzeichen RF erhalten danach

- blinde und nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem hierfür festgestellten GdB von mindestens 60 und
- gehörlose und schwerhörige Menschen, wenn eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Das ist in der Regel gegeben bei einem für die Hörschädigung festgestellten GdB von wenigstens 50.

Das Merkzeichen RF können auch behinderte Menschen ab einem GdB von 80 erhalten, wenn sie durch ihre Behinderung an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Erforderlich ist, dass sie auch mit einer Begleitperson oder mit Hilfsmitteln öffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise nicht besuchen können.

Das kann vorliegen

- bei schweren Bewegungsstörungen (auch durch innere Leiden)
- Entstellungen, unzureichendem künstlichem Darmausgang, häufigen hirnorganischen Anfällen, bei Spastikern mit groben unwillkürlichen Zuckungen, lauten Atemgeräuschen bei Kanülenträgern wegen ihrer Wirkung auf die Umgebung
- nicht nur vorübergehend ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- nach Organtransplantation bei Behandlung mit Medikamenten, welche die Abwehrkräfte schwächen (Immunsuppressiva)
- geistig und seelisch behinderte Menschen, die öffentliche Veranstaltungen durch motorische Unruhe, lautes Sprechen oder Aggressivität stören könnten.

Merkzeichen 1. Kl.

Auch die Voraussetzungen des Merkzeichen 1. Kl. (Berechtigung zur Benutzung der 1. Klasse in Zügen mit Fahrschein der 2. Klasse) sind im Gegensatz zu den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit nicht in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen geregelt. Das Merkzeichen können jedoch wie bisher Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (Opfer nationalsozialistischer Verfolgung) mit einem GdS von wenigstens 70 erhalten.

Erforderlich ist, dass der Betroffene wegen seines körperlichen Zustands in der 1. Klasse fahren muss.

Dies trifft insbesondere zu bei:

- Empfängern der Pflegezulagestufen IV, V und VI,
- Kriegsblinden,
- kriegsbeschädigten Ohnhändern und
- kriegsbeschädigten Querschnittsgelähmten.

(Siehe auch Abschnitt: "Bahnen und Busse - Wer darf günstiger fahren?")

Merkzeichen VB, EB, Eintrag "Kriegsbeschädigt"

Neben den bisher genannten Merkzeichen gibt es Einträge, die nicht unmittelbar über den Bezug von Nachteilsausgleichen entscheiden, sondern Hinweise auf einen "Sonderstatus" geben: VB, EB und "Kriegsbeschädigt".

Bei Kriegsbeschädigten mit einem GdS von wenigstens 50 (Schwerkriegsbeschädigte), die Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) haben, kann die Bezeichnung "Kriegsbeschädigt" im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden.

Wenn schwerbehinderte Menschen mit einem GdS von wenigstens 50 Versorgungsansprüche nach anderen Gesetzen entsprechend dem BVG (z. B. nach dem Opferentschädigungsgesetz oder wegen Impfschäden nach dem Infektionsschutzgesetz) haben, können sie das Merkzeichen VB erhalten.

Das Merkzeichen EB können schwerbehinderte Menschen bekommen, die als rassistisch oder politisch Verfolgte des Nationalsozialismus Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen eines GdS von wenigstens 50 erhalten.



Wir bieten Ihnen:

- Dauerpflege
- Kurzzeitpflege
- Betreutes Wohnen
- kulturelle Angebote
- gute Verkehrsanbindung
- Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Konrad-Adenauer-Allee 9
61130 Nidderau
Tel. 06187 / 933-0
Fax 06187-933-701
info@ago-nidderau.de



Einfach ankuppeln und abfahren..
..wohin Sie wollen!
..ausgereifte Konstruktion
..20 Jahre Erfahrung

Machen Sie eine Probefahrt!

ATEC Ing. Büro AG
Tel. 0041 41 850 40 20
Fax 0041 41 850 44 50
CH-6105 Küssnacht a. R.

TÜV geprüft
HM-Nr. 18 99 04 0022

SWISS-TRAC
www.swisstrac.ch

DISKRIMINIERUNGSVERBOTE

Behindertengleichstellungsgesetze

Seit 2002 gilt das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGG) als Bundesgesetz. Seit 2004 gilt das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz und seit 2005 das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen.

Danach dürfen öffentliche Dienststellen behinderte Menschen nicht benachteiligen. Die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben und ihre selbstbestimmte Lebensführung sollen gefördert werden. Für Gemeinden gilt das nur eingeschränkt.

Neubauten, öffentliche Wege, Verkehrsanlagen und öffentliche Verkehrsmittel sollen barrierefrei gestaltet, große Um- und Erweiterungsbauten barrierefrei durchgeführt werden, das heißt so, dass behinderte Menschen sie ohne besondere Schwierigkeiten und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzen können.

Die Internetauftritte und -angebote öffentlicher Dienststellen sollen ebenfalls barrierefrei gestaltet werden.

Hör- und sprachbehinderte Menschen haben – sofern notwendig – das Recht, sich vor öffentlichen Dienststellen der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu bedienen.

Blinde und sehbehinderte Menschen können verlangen, dass ihnen Bescheide und Vordrucke in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (z. B. Blindenschrift oder Großdruck, E-Mail).

(Rechtsgrundlagen: Behindertengleichstellungsgesetz vom 27.04.2002, Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz vom 20.12.2004, Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen vom 16.12.2005, dazu ergangene Rechtsverordnungen)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Seit 2006 gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es enthält ein Benachteiligungsverbot im Arbeitsleben und im Rechtsverkehr im Zivilrecht: Danach ist eine Benachteiligung unter anderem wegen einer Behinderung oder des Alters bei so genannten Massengeschäften unzulässig. Das sind Rechtsgeschäfte, die typischerweise unabhängig von den beteiligten Personen zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen, z. B. Einkäufe, Besuche von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder Restaurants, Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxis, Teilnahme an Pauschalreisen.

Ein sachlicher Grund kann eine unterschiedliche Behandlung wegen einer Behinderung oder des Alters rechtfertigen. Wenn der behinderte oder ältere Mensch aber Anhaltspunkte für eine Behinderung vorbringt, muss der Anbieter beweisen, dass keine Benachteiligung vorliegt bzw. ein sachlicher Grund gegeben ist.

Seit Dezember 2007 gilt das Benachteiligungsverbot auch beim Abschluss von Versicherungen: Eine unterschiedliche Behandlung ist nur zulässig, wenn sie auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung beruht. Damit sind eine Ablehnung eines Versicherungsabschlusses, Risikoausschlüsse und Risikozuschläge nur noch mit Einschränkungen zulässig.

(Rechtsgrundlage: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 17.08.2006)



Allgemeines

Für viele Senioren und mobilitätseingeschränkte Menschen hat die Wohnung einen besonderen Stellenwert, weil sie nicht mehr erwerbstätig sind und sich daher den größten Teil des Tages in ihrer Wohnung aufhalten oder wegen einer Gehbehinderung oder Pflegebedürftigkeit ihre Wohnung nur noch selten verlassen können.

Die Wohnung sollte daher den Bedürfnissen des behinderten oder alten Menschen angemessen sein, d. h. sie sollte barrierefrei erreichbar und benutzbar sein. Sie muss gegebenenfalls besonders ausgestattet werden oder es ist ein Umzug, z. B. in eine Erdgeschosswohnung, erforderlich. Eventuell muss die Hilfe von hauswirtschaftlichen Diensten und/oder ambulanten Pflegediensten in Anspruch genommen werden. Diese Dienste kann der behinderte oder alte Mensch entweder selbst organisieren oder er kann in eine Einrichtung des Betreuten Wohnens ziehen.

Für Menschen, die nicht mehr zu Hause leben können oder wollen - insbesondere wenn sie keine Angehörigen haben - stellt sich die Frage nach einem Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim. Auf diese Wohnformen wollen wir im Folgenden genauer eingehen.

Barrierefreie Wohnungen

Die rechtlichen Grundlagen

Bundesrecht

Eine Wohnung ist barrierefrei, wenn sie von Menschen mit Behinderungen und alten Menschen ohne Hindernisse (barrierefrei) und ohne fremde Hilfe erreicht und genutzt werden kann. In der Praxis ist diese pauschale Feststellung – mit Blick auf die Vielzahl von Behinderungen und erhebliche Unterschiede bei der Schwere von Beeinträchtigungen – natürlich schwer umzusetzen. Die Rolli-Rampe am Eingang hilft dem sehbehinderten Menschen wenig, wenn die Klingelknöpfe gut versteckt sind und die Tastatur im Aufzug nicht mit den Fingern zu lesen ist.

Es wurden deshalb einheitliche Kriterien geschaffen, nach denen geplant, gebaut und die Qualität von Wohnraum für behinderte Menschen beurteilt werden kann. Ob die Ansprüche und Bedürfnisse behinderter Menschen baulich erfüllt sind, ergibt sich aus der Einhaltung der jeweils gültigen Baubestimmungen des Bundes, der Bundesländer und den DIN-Normen.

Im Behindertengleichstellungsgesetz ist der Begriff der Barrierefreiheit definiert (§ 4): Danach sind bauliche Anlagen barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Nach § 8 sollen zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Davon kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Sonstige Anlagen sind nach Maßgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten, dies betrifft insbesondere Verkehrsanlagen.

Die DIN-Normen gelten bundesweit. Barrierefrei geplant und gebaut wird nach den DIN-Normen:

- DIN 18025 Teil 1
- DIN 18025 Teil 2.

Die DIN 18025 Teil 1 zielt auf die Rollstuhltauglichkeit des Wohnraums ab. DIN 18025 Teil 2 zielt auf Merkmale des Wohnraums ab, die zum Beispiel den besonderen Ansprüchen von sehbehinderten, hörgeschädigten oder gehbehinderten Menschen entgegen kommen.

Die DIN 18025 Teil 2 wird außerdem bei der Schaffung oder der Bewertung von alten- und pflegegerechten Wohnungen oder Einrichtungen zugrunde gelegt.

Es ist geplant, diese DIN-Normen durch DIN 18040 – 2 zu ersetzen.

Besuchen Sie uns!
REINIGUNG, Disinfektion
11 Uhr 2. Stock ADG

s-max sella
 Der wendige Treppensteiger



Öftmals sind Gebäude nicht behindertengerecht eingerichtet. In solchen Fällen sind Treppen eine große Hürde, die überwunden werden muss. Mit dem s-max sella wird dieses Problem elegant gelöst.

Der Treppensteiger ist aufgrund seiner kompakten Abmessungen für besonders schmale Treppen im Innen- und Außenbereich geeignet. Der s-max sella ist für eine Belastung bis 135 kg ausgelegt.



AAT Alber Antriebstechnik GmbH
 Wissen bewegt mehr

AAT Alber Antriebstechnik GmbH
 Tel.: 0 74 31 32 95-0 - Fax: 0 74 31 32 95-35
 www.aat-online.de - info@aat-online.de



K&S
SENIORENRESIDENZ
 RODGAU
gut betreut - lebend!

**Moderne
 Seniorenpflege-
 einrichtungen
 in Rodgau**

Das Wohlbefinden von Körper und Seele zu erhalten, zu fördern und gegebenenfalls wiederzuerlangen - das ist ganzheitliche Pflege, wie wir sie verstehen.

Dann zeigen wir Ihnen unser neues Haus und informieren Sie ausführlich und unverbindlich über unser ganzheitliches Pflegekonzept.

- **Stationäre Pflege**
- **100 Pflegeplätze**
- Komfortable Pflegezimmer mit eigenem Bad
- Wohngruppen für Menschen mit Demenz
- Eigene Möbel möglich
- Soziale Betreuung
- Cafeteria
- Haus eigene Küche
- Snoezelenraum
- Terrassen u. Gartenanlage
- Friseur und Fußpflege
- Vielfältiges Veranstaltungsprogramm

www.ki-untersnehmensgruppe.de

0 61 06 / 7 70 29 - 0
Frankfurter Str. 78 - 80
63110 Rodgau
 rodgau@ki-untersnehmensgruppe.de

KRÜGER-TEILE
 Blindenleitsysteme E-DIN 32984



RALF SCHIEFER
 SONDERBORDE ÖPNV

BLINDENLEIT-, BLINDENBEGLEIT- und NOPPENPLATTEN
Sonderborde Bus / Straßenbahn Allgemeine Betonbauteile

Telefon (06041-960870); Telefax (06041-960871); Mobil 0170-8825284; eMail: schiefer.krueger-teile@t-online.de

ARBEITERWOHLFAHRT FRANKFURT AM MAIN E.V.
Ein Zuhause - mitten im Leben.



AWO
 Johanna
 Kirchner
 Stiftung

*Unsere 6 Altenhilfeszentren:
 Leben im Alter!*

- Modern ausgestattete Altenhilfeszentren
- Professionelle Pflege und Betreuung
- Attraktive Freizeitangebote
- Vielseitiges Therapieangebot
- Alle 6 Zentren sind zertifiziert
- Fort- und Weiterbildungs-Institut

www.awo-frankfurt.de
 Telefon: 069/29 89 01 0

TREPPENLIFTE

- Plattformlifte
- Hubbühnen
- Senkrechtaufzüge

Neu und gebraucht für Innen und Außen preiswerte Montage kostenloser Beratung vor Ort

STEBO
 Treppenlifte
 Unterecke 114
 61269 Sommerburg
 Tel. 0 69 7996 25 90
 Mobil: 01 74 31 83 89 86
 www.stebo-treppenlifte.de



Landesrecht – Hessen und Thüringen

Vorschriften über barrierefreie Wohnungen finden sich außer in den genannten DIN-Normen in der

- Hessischen Bauordnung (HBO) und der
- Thüringer Bauordnung (ThürBO).

Die Hessische Bauordnung und die Thüringer Bauordnung stellen auch Anforderungen für öffentliche zugängliche Gebäude auf (§ 46 HBO, § 53 ThürBO): So müssen zum Beispiel Schulen und Hochschulen, Sportstätten, Krankenhäuser, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Kaufhäuser, in Hessen auch Hotels und Gaststätten sowie Parkhäuser so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von behinderten und von alten Menschen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Über Zahl und Maße von Behindertenparkplätzen in Mittel- und Großgaragen enthält zudem die Garagenverordnung Regelungen.

In Hessen und Thüringen wurden die DIN-Normen 18025 Teil 1 und 18025 Teil 2 als Technische Baubestimmungen eingeführt. Sie sind damit verbindlich.

Zugang zur Wohnung/ PKW-Stellplätze

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein (§ 43 HBO, § 53 ThürBO). Ausnahme: wenn dies wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich ist.

Wohnungen für Rollstuhlbenutzer: Jede Wohnung muss über einen wettergeschützten PKW-Stellplatz oder eine Garage verfügen.

Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Zwischen Treppe und Tür muss ein ausreichend tiefer Treppenabsatz sein (§ 30 HBO, § 32 ThürBO).

In barrierefreien Gebäuden muss die Treppe beidseitig einen Handlauf haben, der innere Handlauf darf nicht unterbrochen sein, der äußere Handlauf muss in 85 cm Höhe 30 cm

waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinaus ragen (DIN 18025 Teil 2). Wichtig ist außerdem die ausreichende Beleuchtung der Treppe.

Als Zugang bzw. innerhalb von Gebäuden, die für Rollstuhlbenutzer geeignet sind, darf eine Rampe eine Steigung von höchstens 6 % haben. Bei einer Rampenlänge von mehr als 6 m ist ein Zwischenpodest von mindestens 1,5 m Länge erforderlich. An der Rampe und dem Zwischenpodest muss es beidseits Handläufe in 85 cm Höhe geben (DIN 18025 Teil 1).

In mehr als 13 m hohen Gebäuden muss ein Aufzug vorhanden sein, der barrierefrei erreichbar ist und mit dem ein Rollstuhl transportiert werden kann (§ 33 HBO, § 37 ThürBO).

- Fahrkörbe zur Aufnahme eines Rollstuhls müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 1,40 m aufweisen,
- die Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm haben,
- vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein (dazu auch DIN 18025 Teil 1 und 2).

Gestaltung der Wohnung

Bewegungsflächen

Wohnungen für Rollstuhlbenutzer

Insbesondere für Rollstuhlbenutzer sind ausreichende Bewegungsflächen sehr wichtig. In Wohnungen, die für die Nutzung durch Rollstuhlbenutzer geeignet sind, müssen deshalb nach DIN 18025 Teil 1 grundsätzlich in jedem Raum Bewegungsflächen als Wendemöglichkeit für den Rollstuhl vorhanden sein, z. B. als Duschplatz, vor dem WC-Becken, vor dem Waschtisch, vor Kücheneinrichtungen, vor Türen, vor den Aufzugtüren, vor dem Rollstuhl-Abstellplatz, auf dem Freisitz und am Anfang und Ende einer Rampe. Die Mindestbreite und -tiefe ist unterschiedlich in DIN 18025 Teil 1 geregelt.

Sonstige barrierefreie Wohnungen

Es sind ebenfalls bestimmte Bewegungsflächen vorgesehen, allerdings in geringerem Umfang.

Bodenbeläge

Wohnungen für Rollstuhlbenutzer

Bodenbeläge im Gebäude müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein und dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen. Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein.

Sonstige barrierefreie Wohnungen

Bodenbeläge müssen reflexionsarm, rutschhemmend und fest verlegt sein und dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen. Hauptwege im Freien müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begehbar und nicht zu steil sein.

Bad und WC

In Wohnungen, die nach der Hessischen Bauordnung oder der Thüringer Bauordnung barrierefrei erreichbar sein müssen (in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein), müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

Wohnungen für Rollstuhlbenutzer

Abgesehen von Bewegungsflächen muss der Sanitärraum einen rollstuhlbefahrbaren Duschplatz haben. Der Waschtisch muss unterfahrbar sein. Der WC-Sitz muss 48 cm hoch sein.

Sonstige barrierefreie Wohnungen

Es muss ein stufenlos begehbarer Duschplatz vorhanden sein. Unter dem Waschtisch muss Beinfreiheit gegeben sein.

Küche

Wohnungen für Rollstuhlbenutzer

Abgesehen von Bewegungsflächen müssen Herd, Arbeitsplatte und Spüle unterfahrbar sein.

Sonstige barrierefreie Wohnungen

Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen für den Nutzer in der entsprechenden Arbeitshöhe montiert werden können.

Fenster und Türen

Wohnungen für Rollstuhlbenutzer

Türen müssen eine lichte Breite von 90 cm haben.

Sonstige barrierefreie Wohnungen

Türen müssen eine lichte Breite von 80 cm haben, Hauseingangs-, Wohnungseingangs- und Aufzugtüren eine lichte Breite von 90 cm.

Balkon/Terrasse/Rollstuhlabbstellplatz

Wohnungen für Rollstuhlbenutzer und sonstige barrierefreie Wohnungen sollen einen mindestens 4,5 m² großen Freisitz haben (Terrasse, Balkon, Loggia).

In Wohnungen für Rollstuhlbenutzer muss außerdem ein Rollstuhlabbstellplatz, möglichst im Eingangsbereich oder vor der Wohnung, vorhanden sein. Er muss mindestens 190 cm breit und 150 cm tief sein.

Bedienungsvorrichtungen allgemein und Fernmeldeanlagen

In allen barrierefreien Wohnungen müssen Bedienungsvorrichtungen (z. B. Schalter, Steckdosen, Öffner von Fenstertüren) in 85 cm Höhe angebracht werden.

Es muss eine Gegensprechanlage mit Türöffner geben.

Zusammenfassung: Was ist beim Ausbau der Wohnung oder vor einem Umzug zu beachten?

Wer als behinderter oder alter Mensch sicher und bequem leben möchte, muss natürlich nicht darauf bedacht sein, dass alle Anforderungen der genannten DIN-Normen erfüllt sind. Jedoch sollte bei einem Ausbau der bisherigen oder bei der Wahl einer neuen Wohnung Folgendes beachtet werden:

- Wohnung im Erdgeschoss oder Aufzug vorhanden,
- wenn eine Treppe, dann mit Handlauf an beiden Seiten,
- keine Schwellen am Eingang und innerhalb der Wohnung (auch nicht zu Balkon/Terrasse),
- keine Stolperquellen, rutschfester Bodenbelag,
- gegebenenfalls Badenwanneneinstieghilfe, angepasste Sitzhöhe des WC, bodengleiche Dusche.

- ggf. elektrische Fensteröffner, elektrische Rollladenheber für Rollstuhlfahrer
- sind insbesondere ausreichende Bewegungsflächen (mindestens 1,5 m x 1,5 m), unterfahrbare Einrichtungen und breitere Türen notwendig,
- der Aufzug muss für den Rollstuhl geeignet sein.

Sonstige Erfordernisse richten sich nach Art der Behinderung.

Alte Menschen, die häufig in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sollten bei Wahl einer Wohnung besonders auf die Umgebung achten:

- Einkaufsmöglichkeiten
- öffentliche Verkehrsmittel/Parkmöglichkeiten,
- Ärzte und Pflegedienste,
- Einrichtungen für Unterhaltung und Geselligkeit,
- Naherholungsmöglichkeiten.

Sonderfall Sozialwohnungen

Wer umziehen will oder muss, etwa weil die bisherige Wohnung nicht geeignet ist und ein Umbau nicht in Frage kommt, sollte sich überlegen, ob er einen Anspruch auf eine Sozialwohnung (öffentlich geförderte Wohnung) hat. Die Miete ist dann für längere Zeit begrenzt, so dass nur die Aufwendungen des Vermieters gedeckt werden (so genannte Kostenmiete).

Menschen mit geringem Einkommen können in Sozialwohnungen vermittelt werden, sie erhalten dafür einen Wohnberechtigungsschein durch das Amt für Wohnungswesen bei der Gemeinde/ beim Landkreis.

Das Jahreseinkommen darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- | | |
|--|----------|
| ▪ Ein-Personen-Haushalt | 12.000 € |
| ▪ Zwei-Personen-Haushalt | 18.000 € |
| ▪ für jedes weitere Haushaltsmitglied | 4.100 € |
| ▪ für jedes kindergeldberechtigende Kind | 500 € |

Die Landesregierungen können abweichende Einkommensgrenzen festsetzen.

Dabei wird das Bruttoeinkommen aller Haushaltsangehörigen zu Grunde gelegt, z. B. Gehalt, Rente, Zinseinkünfte (einige Einkünfte werden aber nicht angerechnet). Davon werden jeweils 10 % für Einkommensteuer sowie für Kranken- und für Rentenversicherungsbeiträge abgezogen.

Außerdem können abgezogen werden:

- 4.500 € für jeden schwerbehinderten Menschen im Haushalt mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 und Pflegebedürftigkeit,
- 2.100 € bei allen übrigen schwerbehinderten Menschen, die häuslich pflegebedürftig sind.

Alle weiteren Freibeträge können bei den Ämtern für Wohnungswesen erfragt werden.

Eine angemessene Wohnungsgröße darf nicht überschritten werden, ein zusätzlicher Wohnbedarf in Folge Alters oder Behinderung wird dabei aber berücksichtigt.

Der Wohnberechtigungsschein gilt jeweils für ein Jahr. Er kann auch nur für bestimmte Personen erteilt werden, z. B. alte oder schwerbehinderte Menschen. Eine barrierefreie Wohnung muss dann zuerst diesen Personen angeboten werden. Außerdem sollte man sich erkundigen, ob Anspruch auf *Wohngeld* besteht. Der Antrag wird gestellt bei:

- in Hessen:
Landkreis oder Gemeinde (bei Gemeinden ab 20.000 Einwohnern),
- in Thüringen:
Kreise und kreisfreie Städte. Andere Städte ab 20.000 Einwohnern können zuständig sein.

(Rechtsgrundlage: § 5 Wohnungsbindungsgesetz, §§ 9 f. Wohnraumförderungsgesetz, zu den Freibeträgen für schwerbehinderte Menschen: § 24)

In einigen Bundesländern, darunter in Hessen, müssen Mieter von Sozialwohnungen, welche die Einkommensgrenzen wesentlich überschreiten, eine Fehlbelegungsabgabe zahlen. Bei der Einkommensberechnung gelten dabei die gleichen Freibeträge für schwerbehinderte Menschen.

(Rechtsgrundlage: Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, zu den Freibeträgen für schwerbehinderte Menschen: § 5)

Umbaumaßnahmen bei Mietwohnungen

Ein behinderter oder alter Mieter kann von seinem Vermieter verlangen, dass er Umbaumaßnahmen oder sonstigen Einrichtungen zustimmt, damit die Wohnung barrierefrei genutzt werden kann oder ein barrierefreier Zugang möglich wird. Der Vermieter kann die Zustimmung nur bei einem überwiegenden entgegenstehenden Interesse verweigern. Der Vermieter kann bei Auszug des Mieters verlangen, dass er die baulichen Veränderungen rückgängig macht.

(Rechtsgrundlage: § 554 a BGB)

Betreutes Wohnen

Wer im Alter oder bei Behinderung notwendig werdende Hilfen nicht selbst organisieren will, kann in eine Anlage des *betreuten Wohnens* ziehen. Zunächst sollte allerdings überlegt werden, ob man nicht mit Beauftragung eines Mahlzeitendienstes, einer Haushaltshilfe bzw. eines Lebensmittel-Bestelldienstes in der bisherigen Wohnung bleiben kann oder in eine altersgerechte Wohnung umziehen soll.

Es werden dann ein Mietvertrag und ein Betreuungsvertrag über grundlegende Dienstleistungen abgeschlossen. Der Vermieter muss nicht gleichzeitig Anbieter der Betreuungsleistungen sein. Diese Dienstleistungen (häufig *Basisleistungen* genannt) stehen generell für Bewohner der Anlage zur Verfügung und müssen meist auch dann gezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. Miete und Basisleistungen sollten getrennt abgerechnet werden. Der Betreuungsvertrag sollte unabhängig vom Mietvertrag kündbar sein.

Eine wesentliche Basisleistung besteht darin, dass für bestimmte geregelte Zeiten - bzw. mehr oder minder ständig - ein Hausmeister oder andere Ansprechpartner zur Organisation von Diensten zur Verfügung stehen, z. B. Vermittlung von Mahlzeiten- und Pflegediensten, und ob es ein Hausnotrufsystem gibt. Der Betreuungs-

vertrag kann aber auch andere Basisleistungen vorsehen, z. B. die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen oder die Reinigung des Treppenhauses.

Mehrere betreute Wohnungen können in einer *Altenwohnanlage* zusammen gefasst sein.

Sind besonders umfangreiche Basisleistungen vorgesehen, spricht man von einem *Altenwohnheim*.

Soweit sie nicht bereits als Basisleistung genannt sind, können *Wahlleistungen* vereinbart werden. Sie werden nur dann berechnet, wenn der Bewohner sie tatsächlich nutzt.

Solche Wahlleistungen sind z. B. handwerkliche Hilfen (Hausmeister), gemeinsame Verpflegung, ambulante Pflegeleistungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Reinigung der Wohnung, Pflege und Haushaltshilfen bei vorübergehender Erkrankung, Wäsche- und Fahrdienst.

Im Betreuungsvertrag sollten genaue Regelungen getroffen werden, z. B.

- Wohnungsreinigung (wie häufig)
 - Wahlmöglichkeit bei Mahlzeiten
 - Beratung auch beim Kontakt mit Behörden
 - Betreuung im Krankheitsfall (wie lange im Jahr)
 - Kann auch ein Pflegedienst gewählt werden, mit dem der Träger keine Vereinbarung hat?
 - Wachdienst
 - Verbleib in der Wohnung bei bestimmtem Grad der Pflegebedürftigkeit.
-

Heime

Wenn ein Verbleiben in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich ist und auch betreutes Wohnen nicht ausreicht, bleibt in der Regel nur der Einzug in ein Heim. Es gibt Behindertenheime, Altenheime und Altenpflegeheime - die Bezeichnungen sind unterschiedlich und die Übergänge fließend. So haben viele Altenheime eine Pflegeabteilung, so dass ein Wechsel der Umgebung bei Pflegebedürftigkeit nicht nötig ist.

Machen Sie sich klar, welche Hilfen Sie brauchen (Pflegebedürftigkeit), welche finanziellen Mittel Sie für den Heimaufenthalt ausgeben können und welche Kostenträger in Frage kommen.

Die Beziehungen der Heimbewohner zum Heimträger waren geregelt im *Heimgesetz* (als Bundesgesetz). Obwohl für den organisatorischen Bereich des Heimrechts inzwischen die Länder zuständig sind, gilt das Heimgesetz in einem Bundesland so lange weiter, bis das Bundesland ein eigenes Heimgesetz erlässt. Für Anlagen des Betreuten Wohnens gilt das Heimgesetz nicht.

Die Regelungen zum Heimvertrag zwischen dem Träger des Heims und dem Heimbewohner und zu Rechten der Heimbewohner befinden sich seit 1. Oktober 2008 im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Bundesgesetz).

Auch die baulichen und personellen Anforderungen sowie die Mitwirkung der Heimbewohner sind geregelt (Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung und Heimmitwirkungsverordnung).

Die *Heimaufsicht* führen in Hessen die Ämter für Versorgung und Soziales – Versorgungsämter - durch (*Anschriften im Anhang*). Bei Fragen und Beschwerden sollten Bewohner oder Angehörige sich daher an das örtlich zuständige Versorgungsamt wenden oder an das Regierungspräsidium Gießen (Landesversorgungsamt: Heimaufsicht), Ludwigsplatz 13, 35390 Gießen.

In Thüringen ist zuständig das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die wichtigsten Grundsätze stellen wir im Folgenden dar:

Heimvertrag

Der Träger muss den Interessenten über die Leistungen (Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, den Preis) informieren und dann mit ihm einen schriftlichen Heimvertrag abschließen.

Der Heimbewohner kann ebenso wie der Heimträger verlangen, dass die Leistungen an einen geänderten Gesundheitszustand angepasst werden.

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs muss der Heimträger eine Änderung der Leistungen (mit geändertem Entgelt) anbieten.

Heimentgelt

Die Entgeltbestandteile für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung bzw. allgemeine Pflegeleistungen und für zusätzlich vereinbarte Leistungen sowie ggf. Investitionskosten müssen im Heimvertrag getrennt vereinbart sein.

Der Heimträger muss eine Entgelterhöhung vier Wochen vorher schriftlich ankündigen und begründen. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn sich die Berechnungsgrundlage - dazu haben die Heimbewohner und der Heimbeirat ein Einsichtsrecht in die Unterlagen - oder der Betreuungsbedarf geändert hat. Der erhöhte Preis muss angemessen sein. Der Bewohner sollte sich deshalb an den Heimbeirat oder an die Heimaufsicht wenden. Bei erheblichen Mängeln kann der Heimbewohner das Heimentgelt kürzen.

Über den Tod des Heimbewohners kann das Heimentgelt nur höchstens für zwei Wochen weiter verlangt werden und das auch nur, wenn es so im Heimvertrag vereinbart ist. Ersparte Kosten müssen dann abgezogen werden.

Wenn der Bewohner länger als 3 Tage abwesend ist (z. B. im Krankenhaus), wird das Heimentgelt gekürzt.

Die meisten Heime sind so teuer, dass der Heimbewohner das Heimentgelt nicht allein zahlen kann. Zunächst sollte deshalb ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Denn sie übernimmt je nach Pflegestufe einen Teil der Pflegekosten. Falls das nicht ausreicht und soweit Angehörige keine Kosten übernehmen können oder wollen, muss ergänzend Sozialhilfe beantragt werden.

Kündigung

Der Heimbewohner kann den Heimvertrag am dritten Werktag eines Monats zum Monatsende oder aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen und muss dies begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- der Betrieb des Heims wird wesentlich eingeschränkt;
- der Gesundheitszustand des Bewohners hat sich so verändert, dass eine fachgerechte Betreuung nicht mehr möglich ist und der

Bewohner hat einer Leistungs- und Entgeltanpassung nicht zugestimmt;

- der Bewohner hat seine vertraglichen Pflichten schuldhaft grob verletzt;
- der Bewohner ist mit seinen Zahlungen schuldhaft erheblich in Rückstand.

Mitwirkung der Heimbewohner

Die Heimbewohner sollen einen Heimbeirat wählen. Solange dieser noch nicht gewählt ist, kann das Amt für Versorgung und Soziales einen Heimfürsprecher ernennen (geregelt in der Heimitwirkungsverordnung).

Der Heimbeirat soll

- bei Vereinbarungen über Leistungen, Vergütung und Qualität mitwirken,
- Verbesserungsmaßnahmen für die Heimbewohner beantragen,
- Anregungen und Beschwerden entgegennehmen,
- insbesondere bei Fragen der Vertragsgestaltung, der Heimkostensätze, der Betreuung, Unterkunft und Verpflegung und bei baulichen Maßnahmen mitwirken.

Bauliche Ausstattung

Die zwingenden Voraussetzungen für die gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Zugänge, Flure, Treppen, Aufzüge, sanitäre Anlagen, Heizung und Beleuchtung) und für die Wohnplätze sind in der Heimmindestbauverordnung geregelt. Darin wird unterschieden zwischen Altenwohnheimen, Altenheimen und Pflegeheimen. In Altenheimen und Altenwohnheimen sind Heimplätze in der Regel höchstens für zwei Personen zulässig. Dabei muss bei einem Altenwohnheim der Heimplatz über eine Küche, Kochnische oder einen Kochschrank und über einen Sanitärraum verfügen. Pflegeplätze in Pflegeheimen können für bis zu vier Bewohner vorgesehen sein.

Personal

In der Heimpersonalverordnung ist geregelt, wie viele Fachkräfte in einem Heim beschäftigt sein müssen und welche Ausbildung Heimleiter und Fachkräfte haben müssen.

Welches Heim wählen?

Sie können sich wenden an Sozialämter, Sozialstationen oder Pflegekassen. Wenn Sie ein Verzeichnis von Alten- und Pflegeheimen haben, sollten Sie sich Heimprospekte, eine Leistungsbeschreibung mit Preisliste, das Muster des Heimvertrags und eine Hausordnung von mehreren Heimen zusenden lassen.

Bei einer Besichtigung des Heims sollten Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens begleiten lassen, ggf. ist ein Probeessen oder probeweises Wohnen möglich. Bei seiner Entscheidung sollte der Interessent beachten:

- Ist ein Einzug sofort möglich oder gibt es eine Wartezeit/Warteliste?
- Lage: Innenstadt, am Stadtrand oder ländlich, Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel - gibt es einen hauseigenen Kleinbus? - dabei bedenken, dass sich die Gefährlichkeit verschlechtern und/oder ein PKW nicht mehr gefahren werden kann
- Geländesteigungen
- Einkaufs- und Erholungsmöglichkeiten (soweit er das Heim noch verlassen kann)
- Lärm?
- Gibt es Ärzte, Apotheken in der Nähe?/ Friseur, Fußpflege, Restaurants, kommunale/ kulturelle Einrichtungen
- Größe des Heims? Anzahl der Bewohner? - Abgeschlossene Wohneinheit - Größe und Ausstattung des Apartments oder des Zimmers
- Sanitäre Einrichtungen, insbesondere ausreichende Bewegungsfläche, rutschfester Boden, Badewanne oder besser Dusche, seniorengerechtes WC, Haltegriffe
- Küche/Kochgelegenheit
- Barrieren (Stufen) im Apartment/im Zimmer oder im Haus/Aufzug
- Helligkeit des Apartments/Zimmers – lassen sich die Fenster leicht öffnen? Aussicht, ggf. Balkon - Steckdosen, Lichtschalter – Lassen sich die Türen leicht öffnen (ggf. elektrische Türöffner)

- Kann das Zimmer mit eigenen Möbeln ausgestattet werden?
- Kann (im Schlafzimmer) ein beiderseits zugängliches Bett für den Fall der Pflegebedürftigkeit aufgestellt werden?
- Umfang der Reinigung des Appartements oder des Zimmers. Wie ist der Wäschedienst?
- Sind Haustiere erlaubt?
- Gemeinschaftsräume, Speisesaal, Garten mit Sitzmöglichkeiten
- Sicherheit
- Ruhezeiten, ggf. Besuchszeiten
- Angebote an die Heimbewohner
- Kann man auch bei Pflegebedürftigkeit im Heim bleiben?
- Wie viel Personal gibt es, wie ist es ausgebildet (Pflegefachkräfte) und wie geht es mit den Bewohnern um? Besetzung nachts und am Wochenende?
- Inwieweit ist die Heimleitung ansprechbar?
- Wie ist die Verpflegung? Gibt es Wahlmöglichkeiten? Diät?
- Bei Pflegeheimen ist es wichtig, ob sie durch die Pflegekassen zugelassen sind.

Fördermöglichkeiten

Besonderheiten beim Wohngeld für schwerbehinderte Menschen

Wenn ein schwerbehinderter Mensch Wohngeld beantragt, gelten für ihn folgende Einkommensfreibeträge:

- 1.500 € für schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 oder einem GdB ab 80 bei häuslicher Pflegebedürftigkeit
- 1.200 € für schwerbehinderte Menschen mit einem GdB unter 80 bei häuslicher Pflegebedürftigkeit

(Rechtsgrundlage: § 13 Wohngeldgesetz)

Zuschüsse der Pflegeversicherung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds

Ist Pflegebedürftigkeit festgestellt (wenigstens Pflegestufe I), gewährt die Pflegekasse für die notwendigen Umbaumaßnahmen wegen der Pflegebedürftigkeit (wohnumfeldverbessernde Maßnahmen) einen Zuschuss bis zu 2.557 €

Je nach Kosten der Maßnahme und seinem Einkommen ergibt sich ein Eigenanteil des pflegebedürftigen Menschen.

Beispiele:

- Einbau oder Anpassung eines Aufzugs
- Einbau von Handläufen an der Treppe
- Vergrößerung von Türen und Abbau von Türschwellen
- Schaffung einer ausreichenden Bewegungsfläche (insbesondere für Rollstuhlfahrer)
- Installation besonders ausgestatteter Armaturen in der Küche, Höhenveränderung bei der Kucheneinrichtung
- Installation besonders ausgestatteter Armaturen im Bad
- Einbau einer (bodengleichen) Dusche
- Badewanneneinstiegshilfen (bei wesentlichem Eingriff in die Bausubstanz)
- Erhöhung des WC-Sitzes
- rutschhemmender Bodenbelag
- Schaffung eines freien Zugangs zum Bett

(Rechtsgrundlage: § 40 Sozialgesetzbuch XI)

Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbst genutztem Wohneigentum in Hessen

Für die Beseitigung von Barrieren in eigenen selbst genutzten Wohnungen oder zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs können behinderte Menschen einen Zuschuss erhalten. Die Voraussetzungen der DIN 18025 Teil 1 oder Teil 2 sollen, müssen aber nicht, erfüllt sein.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Verbesserung der Freiflächen, Zugangswege und PKW-Stellplätze
- Verbesserung der Zugänge zu Nebenräumen außerhalb der Wohnung
- Verbesserung der Bewegungsfreiheit
- Verbesserung von Toilettenräumen und Bädern
- Beseitigung von Stufen und Schwellen
- Errichtung von Rampen und Gestaltung von Treppen
- Einbau von geeigneten Aufzügen
- Kontrastreiche Gestaltung von Bewegungsflächen
- Umbau von Einrichtungen zur Beseitigung einer Verletzungsgefahr für blinde oder sehbehinderte Menschen.

Der Antrag wird vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis oder (bei Städten ab 50 000 Einwohnern) bei der Gemeinde gestellt.

(Rechtsgrundlage: Richtlinien für die Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbst genutztem Wohneigentum vom 31. Januar 2008 [Staatsanzeiger 2008, 444])

Modernisierung von Mietwohnungen in Hessen

Eigentümer von Mietwohnungen können ein Darlehen unter anderem für einen alten- und behindertengerechten Umbau der Mietwohnungen beantragen. Die Wohnung muss bis 31.12.1983 bezugsfertig geworden sein. Mehr als die Hälfte der Mieter muss der Modernisierung und ggf. einer durch die Modernisierung bedingten Mieterhöhung schriftlich zugestimmt haben.

Innerhalb von 10 Jahren (Belegungsbindung) darf bei einem Mieterwechsel die Wohnung nur an Mieter mit einem Einkommen bis zu einer Einkommenshöchstgrenze vermietet werden. Bei Förderung eines barrierefreien Umbau darf die Wohnung in dieser Zeit nur an behinderte Menschen vermietet werden.

Die förderfähigen Kosten betragen mindestens 5.000 €, höchstens 35.000 € je Wohnung. Davon können bis zu 85 % als Darlehen übernommen werden.

Der Antrag wird vor Beginn der Umbaumaßnahme beim Landkreis, in Städten ab 50 000 Einwohnern bei der Gemeinde, gestellt (Wohnraumförderungsstelle). Die Bewilligung erfolgt durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

(Rechtsgrundlage: Richtlinien Soziale Wohnraumförderung – Modernisierung von Mietwohnungen vom 31. März 2003/25. März 2007 [Staatsanzeiger 2003, 1487; 2007, 867])

Förderung des Neubaus von Mietwohnungen in Hessen

Wer Mietwohnungen errichten möchte, kann ein Darlehen beantragen. Die Wohnungen sollen barrierefrei zugänglich sein.

Erdgeschosswohnungen sind barrierefrei nach DIN 18025 Teil 2 zu planen. Das gilt auch für die übrigen Wohnungen, wenn es in dem Gebäude einen Aufzug gibt.

Die förderungsfähige Wohnfläche ist begrenzt, für barrierefreie Wohnungen gelten dabei höhere Wohnflächengrenzen.

Die geförderten Wohnungen unterliegen einer Mietpreis- und Belegungsbindung. Die Wohnungen sind bestimmt für Mieter mit geringem Einkommen (Einkommensgrenzen, dazu muss der Wohnberechtigungsschein vorgelegt werden), vorrangig für Familien mit Kindern und Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Wohnungslose und sonstige hilfebedürftige Menschen.

Der Antrag wird vor Beginn der Baumaßnahme beim Landkreis, in Städten ab 50 000 Einwohnern bei der Gemeinde, gestellt (Wohnraumförderungsstelle). Die Bewilligung erfolgt durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

(Rechtsgrundlage: Richtlinien Soziale Mietraumförderung – Mietwohnungsbau vom 22. Dezember 2008 [Staatsanzeiger 2009, 286])

Förderung barrierefreier Umbaumaßnahmen durch die KfW-Bankengruppe

Die KfW-Bank kann nach ihrem Programm zur Förderung des altersgerechten Umbaus ein Darlehen zum barrierefreien Umbau von Wohnungen gewähren.

Den Antrag können stellen:

- Eigentümer, welche die Wohnung selbst nutzen
- Vermieter und
- Mieter mit Zustimmung des Vermieters

Gefördert werden z. B.:

- Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum Haus, Wetterschutz
- Einrichtung von Stellplätzen
- Überbrückung vorhandener Stufen zur Eingangstür
- beidseitige Handläufe
- technische Vorrichtungen zum Gebäudezutritt (z. B. Gegensprechanlage)
- Einbau eines Aufzugs
- Anpassung des Wohnungsgrundrisses
- Verbreiterung von Türen
- Abbau von Schwellen
- Umbau von Bad und WC
- Haustechnik (z. B. Schalter, Anschlüsse, Bedienungseinrichtungen)
- Vergrößerung einer Wohnung oder Dachgeschossausbau zum Zweck des "generationenübergreifenden Wohnens"

Der Antrag wird vor Beginn der Umbaumaßnahmen nicht direkt bei der KfW-Bank, sondern bei einem Kreditinstitut gestellt (Programmnummer 155).

Je Wohnung werden höchstens 50.000 € gezahlt, Der Kredit kann in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden.

Bitte erkundigen, welche technischen Mindestanforderungen (insbesondere aus den DIN-Normen) eingehalten werden müssen.

Zu weiteren Fördermöglichkeiten im Bereich Bauen und Wohnen, auch wenn sie nicht speziell barrierefreie Baumaßnahmen betreffen, können Sie sich erkundigen bei:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
(bis Mitte 2009: LTH-Bank für Infrastruktur)
Tel: 0 69 – 91 32-01
Fax: 0 69 – 91 32-4 83

KfW-Bankengruppe
Palmengartenstr. 5 – 9
60325 Frankfurt
Tel: 0 69 – 74 31-0
Fax: 0 69- 74 31-28 88.
www.kfw.de

**BETREUEN
BILDEN
BRÜCKEN BAUEN** **Internationaler Bund**

Der Internationale Bund (IB) ist einer der großen Dienstleister im Bereich Jugend-, Sozial- und Behindertenhilfe in Deutschland. Wir bieten:

**§ FORTBILDUNG · PFLEGE
· REHABILITATION**

- ▶ Medizinische Akademien
- ▶ Medizinische Bildungsakademie
- ▶ Sport-Med Rehabilitations- u. Gesundheitszentrum
- ▶ Behindertenhilfe Hessen
- ▶ Sächsisches Rehabilitationszentrum Chemnitz
- ▶ Gemeindepsych. Zentrum Zweibrücken
- ▶ Mobile Hilfen

Kontakt und Infos:
IB-Zentrale Geschäftsleitung
Walter-Singer-Strasse 5 · 60334 Frankfurt/Main
Herr Albert Hippchen · Tel: (069) 945-43-005
E-Mail: albert.hippchen@internationaler-bund.de
www.internationaler-bund.de

IB

Leichter Wohnen – besser leben!

Leichter Wohnen steht für **intelligente Lösungen**, die das Leben in den eigenen vier Wänden **erleichtern**, wie z.B.:

- ablenkbare Kleiderstangen in Schränken
- Auszüge und Schubladen statt Schrankwächem
- zusätzliche Handläufe

Wir haben noch viele weitere Ideen. Sprechen Sie uns an!

Peinelt **Tischler**

Schweini Peinelt GmbH,
Hohebergstraße 32
63150 Pfaffenstamm
Telefon: 06104 / 2207
Fax: 06104 / 62603
www.schweini-peinelt.de

Einführung

Behinderte, pflegebedürftige und chronisch kranke Menschen haben Anspruch auf die notwendige Versorgung mit Hilfsmitteln. Dazu gehören zum Beispiel Sehhilfen, Hörhilfen, Geh- und Mobilitätshilfen.

Hilfsmittel sollen eine Erkrankung oder Behinderung ausgleichen, einer Verschlimmerung vorbeugen, die soziale und berufliche Integration fördern und den Umgang mit Gegenständen des täglichen Lebens ermöglichen oder erleichtern.

Die Anschaffung von Hilfsmitteln einschließlich deren Änderung, Reparaturen und ggf. auch die Ausbildung in ihrem Gebrauch kann vollständig übernommen oder anteilig finanziert werden.

Leistungs- und Kostenträger

Folgende Leistungs- bzw. Kostenträger kommen zur Finanzierung und/oder Beschaffung von Hilfsmitteln in Frage:

(Anmerkung: SGB = Sozialgesetzbuch)

- die Krankenkasse (§ 33 SGB V),
- die Pflegekasse bei anerkannter Pflegebedürftigkeit (§ 40 SGB XI),
- die Rentenversicherung für berufstätige Versicherte, um Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit zu vermeiden oder eine Verschlimmerung zu verhüten (§ 15 SGB VI in Verbindung mit § 31 SGB IX),
- die Unfallversicherung (in der Regel die Berufsgenossenschaft bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit (§ 31 SGB VII),
- die orthopädische Versorgungsstelle (Amt für Versorgung und Soziales) bei Folgen einer anerkannten Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung, eines Impfschadens oder einer Gewalttat,

- das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 9 Eingliederungshilfeverordnung),
- das Integrationsamt für schwerbehinderte Arbeitnehmer, die das Hilfsmittel am Arbeitsplatz benötigen (§ 19 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - "Technische Arbeitshilfen")

Der Weg zum Hilfsmittel - Wie geht man vor?

Das Hilfsmittel muss vom behandelnden Arzt verordnet werden. Der Arzt (oder der Patient) stellt dann den Antrag beim zuständigen Leistungsträger.

Bei Ablehnung eines Antrags kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt und später Klage erhoben werden.

VdK-Beratungsstellen helfen weiter

Patientenberatungsstellen

Bei den VdK-Patientenberatungsstellen erfährt man,

- welcher Leistungsträger jeweils zuständig ist,
- wie man ein Hilfsmittel korrekt beantragt und
- wie man fristgerecht Widerspruch gegen eine Ablehnung einlegt.

Soweit erforderlich, wird auch die Formulierung und Einreichung der Widersprüche übernommen.

VdK-Beratungsstellen für technische Hilfs- und Wohnraumanpassung

Die VdK-Hilfsmittelberatungsstelle in Frankfurt am Main ist bei der Auswahl von Hilfsmitteln und bei der barrierefreien Um- oder Neugestaltung des Wohnraums behilflich. Außerdem gibt sie Auskunft darüber, wo man Anträge auf Zuschüsse oder auf Kostenübernahme stellen kann.

Zur Beratungsstelle gehört auch eine Dauerausstellung zum Thema "Wohnen", in der Betroffene, Fachpublikum und Interessierte Hilfsmittel ansehen und ausprobieren können.

Vitakt-Hausnotruf
kostet bundesweit
nicht mehr als
€ 18,36 monatlich!



Peer Augustinski
Peer Augustinski

Sicherheit zu Hause rund um die Uhr durch Vitakt-Hausnotruf.
Mehr Informationen unter www.vitakt.com - Tel. 0 59 71 - 93 43 56

BKK Landesverband Hessen 

Wir sind hier.

Eine gute Krankenversicherung stellt Ihnen überall zur Seite – auch daheim. Die BKK wendet für häusliche Krankenpflege jährlich 210 Mio. Euro auf. Damit Sie dort in Ruhe gesund werden können, wo es Ihnen am schönsten ist: zu Hause. Sie haben Fragen? Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer BKK oder unter www.bkk-hessen.de

10% Rabatt für alle VdK-Mitglieder

(auf nicht rezeptierte Ware)

- Barrierefreie Musterküche
- Rehathechnik und Sonderbau
- Sanitätshaus
- Fahrräder/Dreiräder nach Maß
- Beratung, Service, Verkauf



REININGER AG GESUNDHEITZENTRUM

Berner Straße 32-34, 60437 Frankfurt/Main
Tel. 069 90549-0, Fax 069 90549-333
info@reiningger-ag.de, www.reiningger-ag.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 9:00 – 18:00 Uhr
Samstag 8:00 – 12:00 Uhr

Im Folgenden beschreiben wir drei Wege zum Hilfsmittel: über die Krankenversicherung, über die Pflegeversicherung und über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beim Sozialamt.

Hilfsmittel in der Krankenversicherung

Die Krankenkassen übernehmen die notwendigen Hilfsmittel, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Werden die Folgen einer Behinderung ausgeglichen, muss damit ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens erfüllt werden.

Keine Hilfsmittel sind allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, das heißt, übliche Gebrauchsgüter, die auch bei gesundheitlich nicht eingeschränkten Menschen weit verbreitet sind. Müssen allgemeine Gebrauchsgegenstände auf Grund einer Behinderung besonders ausgestattet werden (etwa orthopädische Schuhe, PC mit Sprachausgabe und Lesegerät für Blinde), muss der Versicherte einen Eigenanteil zahlen.

Die Krankenkassen müssen auch die Kosten einer notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln und (wenn notwendig) der Ausbildung zum Gebrauch des Hilfsmittels übernehmen und von notwendigen Wartungen und technischen Kontrollen. Sie können Hilfsmittel auch leihweise überlassen.

Wählen Versicherte ein Hilfsmittel über das notwendige Maß hinaus, müssen sie die Mehrkosten tragen.

Die Krankenkassen tragen die Kosten von Sehhilfen bei Versicherten ab 18 Jahre (insbesondere Brillen, Kontaktlinsen, wenn zwingend medizinisch notwendig) nur bei einer schweren Sehbeeinträchtigung (grundsätzlich Sehkraft auf dem besseren Auge unter 30 Prozent oder vergleichbare Sehbehinderung, z. B. erhebliche Einschränkung des Gesichtsfelds). Die Kosten des Brillengestells werden nicht übernommen.

Personen ab 18 Jahre müssen für jedes Hilfsmittel eine Zuzahlung von 10 Prozent der Kosten (mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro) leisten, bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln

10 Prozent (höchstens 10 Euro für den Monatsbedarf).

Kosten oberhalb eines vorgegebenen Festbetrags übernimmt die Krankenkasse nicht.

Versicherte können sich von Zuzahlungen (nicht nur für Hilfsmittel) befreien lassen, wenn in einem Kalenderjahr die Belastungsgrenze von 2 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen überschritten wird. Für chronisch Kranke liegt die Belastungsgrenze bei 1 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen.

Rechtsgrundlage: § 33 SGB V

Hilfsmittel in der Pflegeversicherung

Die Pflegekassen übernehmen bei anerkannt Pflegebedürftigen die notwendigen Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege, zur Linderung von Beschwerden oder zum Ermöglichen einer selbständigeren Lebensführung.

Nach dem Pflegehilfsmittelverzeichnis der Verbände der Pflegekassen können insbesondere die Kosten übernommen werden für:

- Pflegebetten,
- Pflegebettische,
- Pflegeliegestühle,
- Produkte zur Hygiene im Bett,
- Lagerungsrollen,
- Waschsysteme,
- Hausnotrufsysteme (Solitärgeräte oder an eine Zentrale angeschlossen).

Wählt der Versicherte ein Hilfsmittel über das notwendige Maß hinaus, muss er die Mehrkosten tragen. Dabei werden Hilfsmittel zum ständigen Verbrauch (etwa Windeln und Einlagen) und Hilfsmittel zum dauerhaften Gebrauch (z. B. Pflegebetten) unterschieden.

Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln werden monatlich Kosten in Höhe von höchstens 31 Euro übernommen.

Pflegehilfsmittel zum dauerhaften Gebrauch können leihweise überlassen werden. Die Pflegekassen übernehmen die Kosten zur notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung und, wenn notwendig, der Ausbildung im Gebrauch des Hilfsmittels. Wer älter als 18 Jahre alt ist, muss 10 Prozent (höchstens 25 Euro) je Hilfsmittel zuzahlen. Bei Überschreitung der Belastungsgrenze (siehe Hilfsmittel in der Krankenversicherung) sind Versicherte von Zuzahlungen befreit.

Die Pflegekassen können auch Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds bis zu 2.557 Euro für die jeweils notwendigen Maßnahmen gewähren, z. B. für den Einbau von fest installierten Rampen und Treppenliften, von Handläufen an der Treppe oder die Vergrößerung von Türen.

(Rechtsgrundlage: § 40 SGB XI)

Hilfsmittel über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Menschen, die wesentlich behindert (das sind insbesondere anerkannte Schwerbehinderte) oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten vom Träger der Sozialhilfe Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Als Hilfsmittel können insbesondere gewährt werden:

- Prothesen,
- orthopädische Hilfsmittel (z. B. orthopädische Schuhe),
- spezielle PC oder Schreibmaschinen,
- Uhren, Tonbandgeräte, Blindenführhunde,
- Hörgeräte, Weckuhren für hörbehinderte Menschen,
- Sprachübungsgeräte für sprachbehinderte Menschen,
- besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte bei Kraftfahrzeugen,
- Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und nicht zur beruflichen Verwendung bestimmte Hilfsmittel, wenn der behinderte

Mensch behinderungsbedingt darauf angewiesen ist.

Auch die Kosten für eine notwendige Instandhaltung oder Änderung des Hilfsmittels und die Ausbildung im Umgang und Gebrauch werden übernommen.

In angemessenem Umfang kann auch Hilfe bei der Beschaffung eines Kraftfahrzeugs geleistet werden (siehe auch Abschnitt: "Mit dem eigenen PKW - Fahrzeugkauf")

(Rechtsgrundlage: §§ 53, 54 SGB XII, § 55 SGB IX, Eingliederungshilfe-Verordnung)

Krankenfahrstühle

Motorisierte Krankenfahrstühle (Elektrorollstühle, Elektromobile, die zum Gebrauch durch körperlich behinderte Menschen bestimmt sind) mit einem Sitz, einem Leergewicht bis zu 300 kg und einer durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h müssen nicht im Straßenverkehr zugelassen werden und es bedarf keiner Fahrerlaubnis (§ 4 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Wer bis 31.08.2002 eine Prüfbescheinigung vorgelegt hat, benötigt keine Fahrerlaubnis für einen einsitzigen motorisierten Krankenfahrsstuhl mit einem Leergewicht bis 300 kg und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h (§ 76 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Hausnotruf

Insbesondere alleinlebende behinderte Menschen sollten sich ein Hausnotrufgerät besorgen. Das Hausnotgerät wird an die Telefondose angeschlossen. Mit dem Funksender, der am Körper getragen werden sollte, geben Sie Alarm. Die Zentrale nimmt dann Kontakt mit dem Ihnen auf. Sie verständigt zum Beispiel Angehörige. Einige Anbieter können auch Mitarbeiter schicken. Dann ist es sinnvoll, wenn ihnen ein Haus-/ Wohnungsschlüssel ausgehändigt wird.

Wenn Pflegebedürftigkeit festgestellt ist, übernimmt die Pflegekasse Kosten (siehe auch Abschnitt: „Hilfsmittel in der der Pflegeversicherung“)

HESSEN für Menschen mit Behinderung. Bürgerengagement der Extraklasse!

Wir danken den mehr als 13.000 ehrenamtlichen Mitarbeitern des VdK Hessen-Thüringen für Ihr Bürgerengagement der Extraklasse. Mit der Hilfe und Unterstützung für ältere und behinderte Menschen setzen Sie täglich Zeichen der Mitmenschlichkeit. Ihr Einsatz ist von unschätzbarem Wert für das Funktionieren unserer Gesellschaft.

Durch die Einführung der Ehrenamts-Card in Hessen haben wir gemeinsam mit der CDU-geführten Landesregierung eine neue Möglichkeit zur Anerkennung dieses bürgerschaftlichen Engagements eröffnet.

Als verlässlicher Partner der Menschen mit Behinderung hat die CDU-Landtagsfraktion ein fortschrittliches Gleichstellungsgesetz verabschiedet, das sich erfolgreich in der Praxis und im Alltag bewährt. Das Gesetz schafft die Voraussetzung, den Platz für eine gleichberechtigte Gesellschaft zu ebnen und die bestehenden Barrieren einzureißen.

Setzen Sie Ihre erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Gesellschaft fort! Wir unterstützen Sie!

Ihr
Christean Wagner

Dr. Christean Wagner
Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion



Hohenwart Forum

im Nordschwarzwald
vor den Toren der
Gold- und Schmuckstadt **Pforzheim**
inmitten einer großzügigen
Wiesenlandschaft

Angenehm Logieren

Hochwertig ausgestattete Gästezimmer
schaffen die Grundlage für Entspannung und
Behaglichkeit.

mit und ohne Behinderung

Von 95 Gästezimmern sind 21 behinderten
gerecht ausgestattet. Das Gelände und sämt-
lich Räume sind ebenerdig angeordnet und
stufenlos erreichbar.

Kulturelle Vielfalt

Kultur und Natur des Nordschwarzwalds,
der Regionen Stuttgart und Karlsruhe garan-
tieren erlebnisreiche Tage.

Spiritueller Esprit

Architektur, Natur und Kunst im Dialog mit
dezentler Spiritualität prägen die besondere
Atmosphäre.

Das moderne Tagungs- und Bildungszentrum
der Evangelischen
Kirche Pforzheim

Schönbornstraße 25
75183 Pforzheim
Tel: 07234 - 606 - 0
Fax: 07234 - 606 - 48

www.hohenwart.de



Ideal für Gruppen

Hohe Tagungsräume mit direktem Zugang
zur Natur sind der ideale Rahmen für erfolg-
reiche Tagungen und Freizeiten.

Vollwertig Genießen

Professionelle Gastlichkeit und eine vitale,
kreative Küche machen den Aufenthalt zu
einem besonderem Erlebnis.

GÜNTHER-TORE

Garagentore • Sektionaltore • Rolltore • Rollgitter • Falttore •
PVC-Schnellaufrolltore • Falthebetore • Hangartore • Antriebe



Qualität, Know-How und Flexibilität sind die entscheidenden Voraussetzungen für unseren Erfolg. Anspruchsvolle und kundenorientierte Problemlösungen zu entwickeln ist unser Bestreben, dem wir seit über 30 Jahren gerecht werden.

Ein flächendeckendes professionelles Team von Außendienst- und Servicemitarbeiter sowie Montageunternehmen stehen Ihnen zur Verfügung. Überall in Deutschland und in allen wichtigen europäischen Ländern ist Günther-Tore präsent.



Alu Rahmen-Sprossen
Sektionaltor 909



Alu Rahmen-Sprossen
Falttor AFS



Edelmetall Rollgitter
GRR 50



Stahl-Sandwich
Sektionaltore 707
mit Dachträger



Rolltor GI 100 mit
Sichtlamellen



Garagentore Primus 100
in Sonder RA1

Bitte fordern Sie Unterlagen an bei: **Metallwerk Günther GmbH** • Vertrieb • 56479 Neunkirchen / Ww.
Tel.: 06436 / 601-0 Fax: 06436 / 601-130 • E-Mail: info@guenter-tore.de • www.guenter-tore.de

Mit dem eigenen Pkw

Fahrtauglichkeit

Für schwerbehinderte Menschen ist es manchmal mit besonderen Hürden verbunden, den Führerschein zu machen oder eine geeignete Fahrschule zu finden. Leider besteht auch die Gefahr, dass eine bereits erteilte Fahrerlaubnis wieder entzogen wird. Zu diesem Thema ein paar wichtige Hinweise:

Jeder Führerscheinbewerber muss sich einem Sehtest unterziehen, es sei denn, es liegt ein augenärztliches Zeugnis vor. Bei nicht bestandenem Sehtest wird der Bewerber von einem Augenarzt untersucht und muss ein Gutachten vorlegen (Rechtsgrundlage: § 12 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Wenn eine Erkrankung/Behinderung Zweifel an der Eignung eines Führerscheinbewerbers aufkommen lässt, kann die Straßenverkehrsbehörde die Eignung durch

- einen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
- einen Arzt des Gesundheitsamtes/der öffentlichen Verwaltung oder
- einen Arzt mit der Qualifikation Arbeitsmedizin oder Betriebsmedizin oder
- eine Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten)

prüfen lassen. Der Bewerber muss sich also untersuchen lassen.

Wenn die Behörde z. B. die Untersuchung durch einen Arzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation anordnet, teilt der Bewerber mit, durch welchen Arzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation er sich untersuchen lässt. Der Bewerber trägt in der Regel die Kosten der Untersuchung. Das Gutachten des beauftragten Arztes soll eine Diagnose und Aussagen zu den Auswirkungen auf die Fahrtauglichkeit enthalten.

Ein medizinisch-psychologisches Gutachten kann auch zusätzlich zu anderen Untersuchungen angeordnet werden, bei weiteren Zweifeln an der Fahreignung (auch zur Feststellung, ob gehbehinderte Menschen das Kraftfahrzeug nur mit technischen Hilfen fahren können) außerdem ein

Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr.

Je nach Ergebnis des Gutachtens oder des Sehtests kann die Fahrerlaubnis verweigert oder unter Auflagen erteilt werden (*„bedingte Eignung“*):

- Es ist eine Zusatzausstattung im Fahrzeug erforderlich,
- die Benutzung einer Sehhilfe oder
- regelmäßige Nachuntersuchungen.

Alle diese Beschränkungen werden im Führerschein eingetragen (Rechtsgrundlage: § 11 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Auch wenn der Kfz-Halter schon die Fahrerlaubnis hat (behindert oder nicht behindert), kann die Straßenverkehrsbehörde bei Zweifeln über die Fahrtauglichkeit ärztliche Untersuchungen und die Einholung von Gutachten anordnen. Die Straßenverkehrsbehörde kann die Fahrerlaubnis entziehen oder Auflagen anordnen (Rechtsgrundlage: § 46 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Wenn eine Behinderung nachträglich eintritt oder sich deutlich verschlimmert oder sich ein Leiden auf die Fahreignung auswirkt, sollte man dies im eigenen Interesse und im Interesse anderer Verkehrsteilnehmer unverzüglich melden. Ansonsten könnte es bei einem Unfall Schwierigkeiten mit dem Versicherungsschutz geben.

Einer von der Verwaltungsbehörde angeordneten Untersuchung muss in jedem Fall Folge geleistet werden. Andernfalls geht die Behörde davon aus, dass die Fahrtauglichkeit nicht mehr besteht, die Fahrerlaubnis wird verweigert oder entzogen. Hohes Alter ohne bestimmte Ausfallerscheinungen ist allein kein Grund, eine Untersuchung einzuleiten.

Sehbehinderung

Der Sehtest ist nur bestanden, wenn die Sehschärfe (gegebenenfalls mit Sehhilfen) auf jedem Auge 70 Prozent beträgt. Ansonsten ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich:

Die Sehschärfe muss mit Sehhilfen auf dem besseren Auge mindestens 50 Prozent und auf dem anderen Auge mindestens 20 Prozent betragen.

Liegt das Sehvermögen auf einem Auge unter 20 Prozent, muss auf dem anderen Auge mindestens eine Sehschärfe von 60 Prozent bestehen. Außerdem werden Gesichtsfeld und Beweglichkeit berücksichtigt.

Schwerhörigkeit

(Bedingte) Eignung, wenn nicht z. B. gleichzeitig eine Gleichgewichts- oder Sehstörung vorliegt.

Gleichgewichtsstörungen

Ständig oder anfallsweise - keine Eignung

Herzrhythmusstörungen

- Keine Eignung, wenn anfallsweise Bewusstseinsstrübung,
- nach erfolgreicher Behandlung (bedingte) Eignung.

Herzinfarkt

- Nach erstem Herzinfarkt (bedingte) Eignung bei komplikationslosem Verlauf,
- nach zweitem Herzinfarkt, wenn keine Herzinsuffizienz oder gefährliche Rhythmusstörungen.

Eine Ruhezeit nach dem Herzinfarkt soll natürlich eingehalten werden.

Diabetes

(Bedingte) Eignung nach ausreichender Einstellung des Blutzuckerspiegels durch Diät, Medikamente oder Insulin.

Keine Eignung bei Neigung zu schweren Stoffwechsellagen (insbesondere Unterzuckerungen).

Erkrankungen des Nervensystems

(Bedingte) Eignung je nach Symptomen.

Epilepsie: (bedingte) Eignung eventuell nach zweijähriger Anfallsfreiheit.

Nierenerkrankung

Mit Notwendigkeit der Dialyse: (bedingte) Eignung, wenn keine weiteren Komplikationen vorliegen.

Behandelte Schlafstörung, z. B. Schlafapnoe

(Bedingte) Eignung, wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit

Geistige Behinderung

(Bedingte) Eignung bei leichter geistiger Behinderung ohne Persönlichkeitsstörung

Führerschein

Die Kosten zum Erwerb der Fahrerlaubnis werden einkommensabhängig bezuschusst, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung das Kfz benötigt, um seinem Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen.

Bei einem Einkommen in Prozent der monatlichen Bezugsgröße (höchstens) werden als Zuschuss gezahlt:

40	die vollen Kosten
55	zwei Drittel der Kosten
75	ein Drittel der Kosten

Die monatliche Bezugsgröße nach § 18 SGS IV beträgt im Jahr 2009 2.520 Euro (alte Bundesländer) oder 2.135 Euro (neue Bundesländer) und wird in der Regel jährlich zum 1. Januar angepasst.

Auch hier gilt: Die Einkommensgrenzen erhöhen sich je nach Zahl der Familiangehörigen.

Kosten für

- behinderungsbedingte Untersuchungen,
- Ergänzungsprüfungen und
- Eintragungen in den Führerschein bei Personen, die schon eine Fahrerlaubnis haben,

werden voll übernommen.

In besonderen sozialen Härtefällen können weitere Zuschüsse oder Darlehen beantragt werden, zum Beispiel für behinderungsbedingt anfallende Betriebskosten, die besonders hoch sind.

(Rechtsgrundlage: § 8 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung)

Wichtiger Hinweis! Bitte unbedingt beachten!

Zuschüsse müssen generell vor dem Kauf eines Kraftfahrzeugs, der Fahrzeug-Umrüstung oder dem Beginn der Fahrschule beantragt werden!

Fahrschulen für behinderte Menschen

Der Landesverband der hessischen Fahrlehrer erteilt Informationen zu Fahrschulen in Hessen, die für behinderte Menschen besonders geeignet sind:

Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e. V.
Bert-Brecht-Straße 4, 63069 Offenbach
Telefon: 0 69 - 84 63 97
Telefax: 0 69 - 84 65 80
E-Mail: buero@
fahrlehrerverband-hessen.de
www.fahrlehrerverband-hessen.de

Fahrzeugkauf

Behinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zum Kauf eines Kraftfahrzeugs erhalten. Je nach Behinderung kann eine bestimmte Ausstattung oder Zusatzausrüstung erforderlich sein – z. B. für Rollstuhlfahrer ein zweitüriges Fahrzeug, ein Automatikgetriebe, besonders breite Türen, Spezialsitze, Servolenkung, verstellbares Lenkrad, elektrische Fensteröffner und verstellbare Außenspiegel.

Deshalb können auch Kosten für eine notwendige behindertengerechte Umrüstung und Ausstattung sowie zum Erwerb des Führerscheins übernommen werden.

(Rechtsgrundlage: im Wesentlichen die für den zuständigen Leistungsträger geltende Norm in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung)

Kraftfahrzeughilfen werden gewährt, wenn ein behinderter Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf das Kraftfahrzeug angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen. Sie sind also in der Regel an die Berufsfähigkeit und -tätigkeit gebunden.

Sie können aber auch bei Arbeitslosigkeit gewährt werden, wenn ein Kraftfahrzeug für ein in Aussicht gestelltes Arbeitsverhältnis benötigt wird.

Ansprechpartner für die Kraftfahrzeughilfen sind

- der zuständige Rentenversicherungsträger,
 - die Agentur für Arbeit oder
 - das Integrationsamt beim Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen bzw. das Thüringer Landesverwaltungsamt.
- Die Zuständigkeitsregelungen sind kompliziert. Deshalb sollten Anträge nach der Faustregel gestellt werden:

- Arbeitnehmer = Rentenversicherung
- Arbeitslose = Agentur für Arbeit
- wenn beide ablehnen = Integrationsamt (z. B. Beamte, Selbständige).

Daneben gibt es besondere Zuständigkeiten:

- Gesetzliche Unfallversicherung (in der Regel die Berufsgenossenschaft), wenn das Fahrzeug auf Grund eines Arbeitsunfalls oder einer anerkannten Berufskrankheit benötigt wird;
- Hauptfürsorgestelle, wenn das Fahrzeug aufgrund der Folgen einer anerkannten Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung, eines Impfschadens oder einer Gewalttat benötigt wird.

Autokauf – Wer bekommt wie viel zu den Anschaffungskosten?

Anspruch auf den Zuschuss zum Autokauf können behinderte Menschen haben, die

1. schwerbehindert sind und das Merkzeichen G oder aG zuerkannt bekamen oder die einen GdB von 30 haben und bei denen zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung festgestellt wurde (Bescheinigung des Arztes und Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit ist dafür notwendig) und
2. ein Kraftfahrzeug auf ihren Namen zulassen und auf das Kraftfahrzeug angewiesen sind, den um Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstelle zu erreichen (immer bei Merkzeichen aG) oder
3. arbeitslos sind, aber einen bestimmten Arbeitsplatz in Aussicht haben, den sie nur mit dem Pkw erreichen können.

Die Zuschussgrenze für den Autokauf liegt bei 9.500 Euro. Der Wert eines verkauften Altwagens

und öffentliche Zuschüsse werden auf den möglichen Zuschussbetrag angerechnet. Der Kauf eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn er mindestens noch 50 Prozent des Neuwagenpreises wert ist.

Wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung ein teureres Kraftfahrzeug erforderlich ist (dies ist zu unterscheiden von einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung), ist die Zuschussgrenze entsprechend höher.

Die Höhe des Zuschusses ist einkommensabhängig und richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Zuschusshöhe je nach Einkommen (höchstens) in Prozent der Bezugsgröße

40	9.500 Euro
45	8.360 Euro
50	7.220 Euro
55	6.080 Euro
60	4.940 Euro
65	3.800 Euro
70	2.660 Euro
75	1.520 Euro

Die monatliche Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt im Jahr 2009 2.520 Euro (alte Bundesländer) oder 2.135 Euro (neue Bundesländer) und wird in der Regel jährlich zum 1. Januar angepasst.

Je unterhaltenem Familienangehörigen steigt die Einkommensgrenze um 12 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (2009: 305 Euro in den alten und 260 Euro in den neuen Bundesländern).

Da die Berechnung von weiteren Faktoren abhängt, können diese Zahlen nur als Anhaltswerte dienen. Die Entscheidung des Leistungsträgers hängt immer von der Prüfung jedes Einzelfalles ab.

Neuanträge auf Zuschuss zum Autokauf können frühestens nach fünf Jahren gestellt werden. Ausnahme: Behinderungsbedingt ist die jährliche Kilometerleistung besonders hoch oder nach einem Unfall wäre eine Reparatur unwirtschaftlich.

Weitere Kraftfahrzeughilfen

Besteht kein Anspruch gegen einen der oben genannten Leistungsträger, kann eine Finanzierung dennoch über die

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch XII

in Betracht kommen. Auch hier ist eine Förderung beim Autokauf möglich, wenn behinderte Menschen dringend auf den Pkw angewiesen sind. Das Ziel der beruflichen Integration steht dabei im Vordergrund.

Hilfen zum Kraftfahrzeugkauf bekommen deshalb vor allem berufstätige schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G oder aG.

Zuständige Behörde ist in Hessen der Landeswohlfahrtsverband und in Thüringen das Landesverwaltungsamt. Die Anträge können auch beim örtlichen Sozialamt gestellt werden. Bei berufstätigen Menschen gilt dabei die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.

Nicht berufstätige behinderte Menschen bekommen die Unterstützung unter Umständen ebenfalls, wenn sie auf ein Kraftfahrzeug, vergleichbar häufig wie Berufstätige angewiesen sind, zum Beispiel

- Studenten, wenn kein Fahrdienst zur Verfügung steht oder
- wenn intensiv Rollstuhlsport betrieben wird.

In allen anderen Fällen müssen die Betroffenen den Nachweis erbringen, dass sie auf Grund persönlicher Lebensumstände dringend ein Kraftfahrzeug benötigen. Dazu gehört der Hinweis, für welche Fahrten und wie oft pro Woche sie ein Fahrzeug benutzen müssen und dass öffentliche Verkehrsmittel dazu alternativ nicht zur Verfügung stehen.

Nach einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Dezember 1995 (Az. 9 UE 1339/ 94) reicht es aus, wenn der behinderte Mensch ab durchschnittlich zwei- bis dreimal wöchentlich auf das Kfz angewiesen ist, um soziale Kontakte zu erhalten oder zu knüpfen.

Auch hier werden Anschaffungskosten für ein Kraftfahrzeug als Zuschuss oder Darlehen ge-

währt (Wiederholungsantrag in der Regel frühestens alle fünf Jahre möglich).

Ebenfalls sind Zuschüsse

- für den Führerschein,
- für behinderungsbedingt notwendige besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte,
- zu Reparaturen sowie
- zu den laufenden Betriebskosten möglich.

Hier ist nicht Voraussetzung, dass der behinderte Mensch vor allem zum Erreichen des Arbeitsplatzes auf das Kfz angewiesen ist.

Die Eingliederungshilfe ist wie die Sozialhilfe generell vom Einkommen des behinderten Menschen (und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten) abhängig. Sie kann außerdem von der möglichen Verwertung vorhandenen Vermögens abhängig sein.

(Rechtsgrundlage: § 53 SGB XII in Verbindung mit § 33 Absatz 8 Nr. 1 SGB IX, § 8 EingliederungshilfeVO (Beschaffung eines Kfz) oder § 9 EingliederungshilfeVO (besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kfz) oder § 10 EingliederungshilfeVO (Erlangung der Fahrerlaubnis, Instandhaltung, Übernahme von Betriebskosten))

Spezielle Leistungen für Beschädigte

Kriegs-, Wehrdienst, Zivildienstbeschädigte und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten (für sie gilt das Bundesversorgungsgesetz direkt oder entsprechend) können, auch wenn sie nicht berufstätig sind, Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges sowie zum Erwerb der Fahrerlaubnis in Form von Darlehen und Zuschüssen erhalten.

Voraussetzung dafür ist, dass sie zur Aufrechterhaltung ihrer Teilnahme am sozialen Leben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind.

Auch diese Leistungen werden einkommensabhängig gewährt. Anträge sind an die Hauptfürsorgestelle zu richten.

(Rechtsgrundlage: Bundesversorgungsgesetz oder Gesetze, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen, in Verbindung mit der Kriegsopferfürsorge-Verordnung)

Liegt bei diesen Personen eine schwere orthopädische Schädigung vor, sind entsprechende Zu-

schüsse vorrangig beim zuständigen Amt für Versorgung und Soziales geltend zu machen.

(Rechtsgrundlage: §§ 11 Abs. 3 BVG, 22 f. Orthopädieverordnung)

Behinderungsbedingte Zusatzausstattung

Ein Kraftfahrzeug muss -. insbesondere bei einer Auflage im Führerschein - entsprechend der Behinderung umgerüstet werden oder für zusätzliche Ausstattungskomponenten ausbaufähig sein. Der behinderte Mensch muss wegen seiner Behinderung auf das Kfz angewiesen sein, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen. Die Kosten hierfür werden in voller Höhe unabhängig vom Einkommen übernommen.

Ist der behinderte Mensch nicht berufstätig, kommt eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Betracht (siehe oben).

Eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung muss vom TÜV/DEKRA abgenommen werden. Wird im Führerschein der Einbau bestimmter Einrichtungen gefordert (Auflagen), sollte immer mit der Kfz Zulassungsstelle geklärt werden, ob die gewählte Ausstattung genügt. Die Einrichtung sollte auch in den Kfz-Schein eingetragen werden.

Prämiennachlass in der Kasko- und Kfz-Haftpflichtversicherung

Bis zum Ende des Jahres 1994 wurden behinderten Menschen von allen Versicherungsunternehmen in der Kfz-, Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung Prämiennachlässe von 12,5 % eingeräumt, wenn für das Fahrzeug die ermäßigte Kfz Steuer entrichtet wurde.

Für laufende Versicherungsverträge gelten diese Ermäßigungen fort.

Beim Abschluss neuer Verträge ist jedoch ein umfassender Preisvergleich durchzuführen:

Einige Versicherungsgesellschaften gewähren die Nachlässe in der bisherigen oder einer ähnlichen Form weiter; andere haben sie ganz gestrichen, räumen aber andere Rabattmöglichkeiten ein, die

auch für behinderte Menschen von Vorteil sein können.

Nach unseren Informationen gewährt kein Versicherungsunternehmen für neu abgeschlossene Versicherungen Prämiennachlässe speziell für behinderte Menschen.

Diese Angaben erfolgen jedoch ausdrücklich ohne Gewähr; die einschlägigen Tarife ändern sich ständig.

Hinzu kommt (wie oben bereits erwähnt), dass im Einzelfall ein "Nichtbehinderten Tarif" durchaus günstiger sein kann.

Preisnachlässe beim Fahrzeugkauf

Einige Hersteller gewähren für behinderte Menschen Preisnachlässe. Eine Liste stellt der ADAC bereit: www.adac.de (Recht und Rat Kauf/ Leasing).

Eine Liste hat auch der Bund behinderter Autobesitzer erstellt: www.bbab.de.

(Für Mitglieder im Bund behinderter Autobesitzer gibt es eine Preisermäßigung beim Kauf eines Renault.)

Da es sich oft aber nur um Empfehlungen an die Händler handelt, ist es Verhandlungssache, inwieweit der Preis ermäßigt wird.



Ein Produkt, das sich Ihrem Leben anpasst. Nicht umgekehrt.

Der neue Inkontinenzslip MoliCare Mobile von HARTMANN.



Sie möchten trotz Inkontinenz nicht auf ein aktives, mobiles Leben verzichten? Dann entdecken Sie für sich oder für Ihre betroffenen Angehörigen die neue MoliCare Mobile von HARTMANN. Der Inkontinenzslip für höchste Lebensqualität.

- Maximaler Tragekomfort dank perfektem Sitz und weichen, textilartigen Materialien.
- Sicherer Ausläuferschutz dank bewährtem 3-lagigem Saugkörper, verbesserten Innenbündchen und neuer Passform, die sich perfekt an den Körper anschmiegt.
- Optimaler Hautschutz dank pH-hautneutraler Verteilerauflage.
- Zuverlässige Diskretion dank geräuscharmem Material und geruchsbindendem Saugkern.
- Einfache Handhabung dank unterwäscheähnlichem Charakter.

wir wollen gesehen werden
BLINDEN SEHBEHINDERTEN BUND

Der Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen, gegründet im September 1947, ist die Selbsthilfeorganisation Blinden und Sehbehinderten in Hessen. Zweck des Vereins ist es, alle im Lande Hessen lebende Blinde und Sehbehinderten zusammenzuschließen, sie zu fördern und zu unterstützen. Die Verbesserung der Chancen zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration ist unser vorrangiges Ziel. Der BSBH ist untergliedert in 10 Bezirksgruppen. Berufs- und fachspezifische Themen werden durch seine Fachgruppen bzw. Referenten vertreten. Der BSBH betreibt in Kassel die Seniorenwohnanlage Habichtswald – ein Wohngruppenhaus für pflegebedürftige Senioren, sowie ein Pflegehotel. In Mündernbach im Westerwald gehört das Haus Hubertus – eine Ferien- und Tagungsstätte zum BSBH. Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V. (BSBH) Landesgeschäftsstelle
 Eschersheimer Landstraße 80 • 60322 Frankfurt • Tel.: 069-15 05 96-6
 Fax: 069/15 05 96 77 • E-Mail: info@bsbh.org • Internet: www.bsbh.org

TABLETTEN MANAGEMENT - KINDERLEICHT

Die Tabletten-Zerteiler/Mörser & Kombination von SANCTUS

Sie wollen Tabletten zerteilen oder zerkleinern? Kein Problem mit den hochwertigen Produkten von SANCTUS.

Die Geräte sind einfach und sicher in der Handhabung, präzise (chirurgische Klinge aus Edelstahl), äußerst langlebig und komfortabel.

Rufen Sie uns heute noch an – wir informieren Sie gerne.

SANCTUS

Sanctus GmbH • Robert-Koch-Strasse 10 • D-97422 Schweinfurt
 Tel.: 0 97 21/47 42 9-15 • Fax: 0 97 21/47 42 9-20 • info@sanctus-gmbh.com

Gruppen an: HARTMANN MoliCare Mobile, Wegmühle 5, 99129 Rastdorf

Als 1982 geboren Sie wie ein köstliches Mutter die neuen MoliCare Mobile III.

MoliCare Mobile Light S M L

MoliCare Mobile XS S M L XL

MoliCare Mobile Super S M L

Wunsch-Namen:

Straße, Nr.: / ABW

PLZ, Ort:

Die bei uns der (Lieferung) werden Daten nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden zur besseren Identifizierung und Versand Ihrer Bestellung weitergegeben. GUT VERWALTET.

Erleben Sie mehr zum
www.molicare-mobile.de
 oder www.hartmann.de



hilft heilen.

PARKERLEICHTERUNGEN UND ABSCHLEPPEN

Parkerleichterungen bei Merkzeichen aG und BI und bei Conterganschädigung

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) und Blinde (BI) und (seit 2009 auch) Menschen mit einer Conterganschädigung (genauer: mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Behinderung) können Sonderparkrechte in Anspruch nehmen.

Zu beachten ist, dass dazu der Schwerbehindertenausweis nicht ausreicht. Erforderlich ist eine Parkberechtigung (Ausnahmegenehmigung), die auf Antrag von der örtlichen Straßenverkehrsbehörde ausgestellt wird.

Bei Berechtigten ohne Fahrerlaubnis wird durch die Ausnahmegenehmigung der jeweilige Kraftfahrer bei Beförderung des Berechtigten von den genannten Parkverboten befreit.



Alter Ausweis
gültig bis
31.10.2010



EU-Einheitlicher
Ausweis seit 2001

Der Berechtigte muss die Ausnahmegenehmigung beim Parken deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe anbringen.

Die Ausnahmegenehmigung beinhaltet folgende Sonderrechte:

- Die Berechtigten können im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286, Zeichen 290) in der Regel bis zu drei Stunden parken, was mit der exakt eingestellten Parkscheibe nachgewiesen wird.

- In einem Zonenhalteverbot (Zeichen 290) und auf ausgewiesenen Stellplätzen (Zeichen 314 für Parkplatz und Zeichen 315 für Parken auf Gehwegen), wo die Parkdauer mit einem Zusatzschild eingeschränkt ist, dürfen sie die zugelassene Parkdauer überschreiten.
- In Fußgängerzonen, die in bestimmten Zeiten zum Be- und Entladen freigegeben sind, dürfen sie während der Ladezeiten parken.
- An Parkuhren und Parkautomaten darf man gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung sein Kfz abstellen.
- Auf Parkplätzen für Anwohner darf für bis zu drei Stunden geparkt werden.
- In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen darf man ebenfalls stehen, wenn damit der Verkehr nicht behindert wird und in zumutbarer Entfernung keine anderen Parkmöglichkeiten vorhanden sind.
- Außerdem können mit der Ausnahmegenehmigung alle öffentlichen und privaten Parkplätze, die mit einem Rollstuhlfahrersymbol versehen sind (insbesondere Zeichen 286, 314 oder 315 mit Zusatzschild) – Ausnahme: Zeichen 315 bei Conterganschädigung – genutzt werden, es sei denn, ein Parkplatz ist für einen bestimmten behinderten Menschen reserviert (das Schild trägt eine entsprechende Nummer mit dem Hinweis, dazu unten).

In all diesen Fällen beträgt die zulässige Parkdauer 24 Stunden.

Sonder-Parkplätze

Vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte kann ein einzelner Parkplatz für einen Berechtigten mit Parkausweis reserviert werden.

Voraussetzung ist, dass Parkraumangel herrscht und in zumutbarer Entfernung keine Garage/Abstellplatz zur Verfügung steht.

Ein solcher Spezialparkplatz (Parksonderrecht) ist ebenfalls bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Er wird mit einem Parkschild mit Rollstuhlfahrersymbol und einer Num-

mer (die mit dem Eintrag im Parkausweis übereinstimmt) versehen.



Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.

(Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung)

Sonderparkrechte auch im Ausland

Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen aG) und Blinde (Merkzeichen BI) können mit der "Europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen" neben Deutschland in folgenden Staaten auf Behindertenparkplätzen parken: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Großbritannien.

Nach unseren Informationen gilt die "Europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen" auch in einigen, aber noch nicht in allen der ab 2004 beigetretenen EU-Staaten. Gegebenenfalls bitte beim zuständigen Konsulat erkundigen.

Außerdem gibt es weitere Parksonderrechte, die aber von Land zu Land verschieden sind.

Der Ausweis kann ebenfalls bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Dort kann auch ein Merkblatt bestellt werden. Dieses Merkblatt (Text in entsprechender Sprache aufgeklappt) sollte neben dem Ausweis gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt werden.

Im Übrigen gilt: Wer einen Auslandsbesuch mit dem Kraftfahrzeug plant, sollte sich bei seinem Automobilclub, dem Verkehrsministerium oder dem zuständigen Konsulat vorher über die im Reiseland geltenden Regelungen und die daraus resultierenden Sonderparkrechte - am besten schriftlich - informieren.

Parkerleichterungen für sonstige schwerbehinderte Menschen

Für folgende Personen gelten die Parkerleichterungen ebenfalls mit Ausnahme des Parkens auf Behindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol) oder der Einrichtung eines Parksonderrechte!

- Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80 alleine durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule, wenn sich dies auf das Gehvermögen auswirkt,
- schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 alleine durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule, wenn sich dies auf das Gehvermögen auswirkt, und einem GdB von wenigstens 50 durch Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane, wenn ihnen die Merkzeichen G und B zuerkannt wurden,
- Stomaträger mit künstlicher Darmausgang und künstlicher Harnableitung mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 70,
- Morbus-Crohn- und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 60.

Die Ausnahmegenehmigung wird ebenfalls bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt.

Abschleppen vom Behindertenparkplatz

Es ist verboten, ohne Berechtigung einen Behindertenparkplatz oder eine Bordsteinabsenkung zu blockieren. Falschparker können von der Polizei abgeschleppt werden.

Falschparker ist jeder, der keine Ausnahmegenehmigung hat oder sie nicht deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auslegt. Ob das Abschleppen eine "angemessene" Maßnahme ist, richtet sich insbesondere nach Dauer, Ort und Zeit des Verstoßes.

Dazu das rechtskräftige Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Juni 1987 (11

UE 2521/84): In Innenstadtbereichen mit starkem Verkehrsaufkommen genügt es bereits, mehr als 15 Minuten falsch zu parken. Begründung: Berechtigte sind dringend darauf angewiesen, in der Nähe ihres Zieles Parkplätze zu finden. Lange Wege sind unzumutbar.

Das Gleiche gilt, wenn der Nutzer zwar Berechtigter ist, aber die Ausnahmegenehmigung (Parkausweis mit Rollstuhlfahrersymbol) nicht gut sichtbar ausgelegt ist: Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Januar 2005 (7 A 11726/ 04).

Eine Ausnahme besteht nur, wenn ein falsch parkender Fahrzeughalter schnell gefunden und zum Wegfahren aufgefordert werden kann: Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Mai 1990 (11 UE 2056/89).

Dazu auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 19. März 2002 (4 L 118/01): Das unberechtigt parkende Kfz kann auch dann abgeschleppt werden, wenn ein berechtigter schwerbehinderter Autofahrer nicht konkret am Parken gehindert wird. Ein längeres Warten oder Nachforschungen durch die Polizei sind nur erforderlich, wenn der Falschparker ohne Schwierigkeiten und ohne Verzögerung festgestellt werden kann.

Bei Falschparkern auf Behindertenparkplätzen: Die nächste zuständige Polizeidienststelle informieren oder anwesende Polizeikräfte ansprechen.

An Bordsteinabsenkungen darf nicht geparkt werden, damit dort Rollstuhlfahrer die Straße überqueren können (§ 12 Abs. 3 Nr. 9 Straßenverkehrsordnung).

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 15. Mai 1998 (1 A 1393/96) kann das Kfz ohne Warten und ohne Nachforschungen abgeschleppt werden. Es kommt nicht darauf an, ob ein Rollstuhlfahrer tatsächlich die Straße überqueren will.

Wenn auf öffentlich zugänglichen Privatparkplätzen (vor Kaufhäusern, Gaststätten, Bürgerhäusern etc.) Behindertenparkplätze unberechtigt blockiert sind, sollten Berechtigte sich daher zunächst an die Betriebsangehörigen wenden, damit diese ggf. die Polizei benachrichtigen.

Die Polizei kann wegen des "besonderen öffentlichen Interesses" das Kraftfahrzeug aber nur abschleppen lassen, wenn der Betriebsinhaber durch die Straßenverkehrsbehörde ein Verkehrszeichen (Behindertenparkplatz) hat anbringen lassen.

Anders liegt die Sache, wenn Unberechtigte auf dem Grundstück eines schwerbehinderten Menschen parken und dabei die Grundstückszufahrt oder für Bewohner reservierte Behindertenparkplätze blockieren.

Auf Anforderung des Betroffenen wird die Polizei in diesen Fällen tätig, wenn der unberechtigt Parkende nicht ermittelt werden kann und sofort gehandelt werden muss. Die Kosten der Abschleppmaßnahme trägt immer der Halter des falsch parkenden Pkw.

Nur ausnahmsweise sollte ein schwerbehinderter Mensch widerrechtlich parkende Fahrzeuge selbst – ohne Einschalten der Polizei – abschleppen lassen. Denn: Die Kosten trägt der Auftraggeber. Ein Ersatzanspruch besteht nur, wenn dringender Bedarf und vergebliches Bemühen, den Halter zu finden, nachgewiesen werden kann.

Auf Grund der Rechtslage ist es daher empfehlenswert, nicht selbst ein Abschleppunternehmen zu rufen, sondern den Fall von der Polizei vor Ort klären zu lassen.

In dringenden Fällen lieber ein Taxi oder - wenn möglich - ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen. Die Kosten kann man sich dann vom Halter des unberechtigt parkenden Fahrzeuges erstatten lassen.

Wichtig: In jedem Fall die Autonummer notieren und den Beweis sichern (fotografieren oder Zeugen suchen)!

Abschleppen von privaten Parkplätzen

Rechtlich schwieriger - insbesondere hinsichtlich der Abschleppberechtigung und der Kosten - ist das Abschleppen von Privatparkplätzen.

Steuerliche Vergünstigungen

Neben der Kfz-Steuerbefreiung/-ermäßigung (wegen des Zusammenhangs mit der Freiheit im öffentlichen Personennahverkehr ist dies im Kapitel "Bahnen und Busse" behandelt) gibt es bei der Lohn- und Einkommensteuer verschiedene Absetzungsmöglichkeiten.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Jeder Arbeitnehmer kann grundsätzlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal einen Betrag von 0,30 Euro je Entfernungskilometer geltend machen, höchstens 4.500 Euro jährlich.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Einkommensteuergesetz)

Alternativ dazu können behinderte Menschen

- ab einem GdB von 70 oder
- ab einem GdB von 50 und Merkzeichen G

die tatsächlichen Kfz-Kosten geltend machen. Die Kostenermittlung ist aufwändig, weil sämtliche Strecken belegt werden müssen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Schwerbehinderte Arbeitnehmer, die von einem Dritten zur Arbeitsstätte gefahren oder abgeholt werden, können auch die Aufwendungen für so genannte Leerfahrten im Rahmen der Pauschale oder nach Einzelabrechnung berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass der betreffende keine Fahrerlaubnis hat oder wegen seiner Behinderung davon keinen Gebrauch macht.

Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen

Im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen können behinderte Kraftfahrer neben dem Pauschbetrag nach § 33 b Einkommensteuergesetz (EStG) auch die Kosten von Privatfahrten mit dem Pkw geltend machen.

Im Einzelnen bestehen folgende Absetzungsmöglichkeiten:

- Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 mit Merkzeichen G sowie schwerbehinderte Menschen (ohne Merkzeichen) ab

einem GdB ab 80 können jährlich bis zu 3.000 km zu je 0,30 Euro für Privatfahrten absetzen.

Wer darüber hinausgehende Kosten geltend machen will, muss im Einzelnen nachweisen, dass diese Fahrten unvermeidbar waren, und Buch führen.

- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen aG, BI oder H können für Privatfahrten bis zu 15.000 km zu je 0,30 Euro steuerlich absetzen. Auch diese Fahrstrecke muss glaubhaft gemacht werden, etwa durch ein Fahrtenbuch (hier reicht aber auch eine entsprechende Aufstellung).

Mit diesen Fahrtkosten sind grundsätzlich alle Kfz-Aufwendungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen abgegolten.

Zusätzlich absetzbar sind lediglich noch

- behinderungsbedingt notwendige Umbaukosten und
- außergewöhnliche Reparaturkosten (etwa nach einem Unfall).

(Rechtsgrundlage: H 33.1 bis H 33.4 Einkommensteuerrichtlinien)

Wichtig! Wer die angegebenen behinderungsspezifischen Voraussetzungen erfüllt, aber kein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, kann in dem vorgegebenen Rahmen auch Aufwendungen für Taxifahrten geltend machen. Diese müssen dem Finanzamt allerdings im Einzelnen durch Belege nachgewiesen werden.

Eltern eines behinderten Kindes können die genannten Kosten auf sich übertragen lassen. Dann können sie auch Fahrten für das behinderte Kind (es muss selbst mitfahren, z. B. zu einer Therapiemaßnahme) steuerlich geltend machen.

Eine Einschränkung: Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastungen anerkannt sind, führen "unter dem Strich" nur dann zu einer Verminderung der Lohn und Einkommensteuer, wenn die so genannte jährliche zumutbare Belastung überstiegen wird. Diese ermittelt sich wie folgt:

- Alleinstehend ohne Kind
 - bis 15.340 Euro: 5 %
 - bis 51.130 Euro: 6 %
 - darüber 7 %

- verheiratet ohne Kind
 - bis 15.340 Euro: 4 %
 - bis 51.130 Euro: 5 %
 - darüber: 6 %
- verheiratet/1 oder 2 Kinder
 - bis 15.340 Euro: 2 %
 - bis 51.130 Euro: 3 %
 - darüber: 4 %
- verheiratet mit mehr Kindern
 - bis 51.130 Euro: 1 %
 - darüber: 2 %

(Rechtsgrundlage: § 33 Einkommensteuergesetz)

Weitere Tipps

In Sonderfällen ohne Sicherheitsgurt/ Schutzhelm

Bestimmte Menschen haben große Schwierigkeiten, einen Sicherheitsgurt anzulegen oder einen Schutzhelm zu tragen. In Einzelfällen befreit deshalb die zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Antrag von der Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten bzw. zum Tragen eines Schutzhelmes.

- Der Kraftfahrer muss ein ärztliches Attest vorlegen, dass er aus gesundheitlichen Gründen keinen Gurt anlegen bzw. der Schutzzweck des Gurtes nicht erreicht werden kann
- Das Gleiche gilt für Menschen unter 1,50 m.
- Der Motorradfahrer muss ein ärztliches Attest vorlegen, dass er aus gesundheitlichen Gründen keinen Schutzhelm tragen kann.

(Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung)

Behinderte Kinder dürfen nur mitgenommen werden, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung für Behinderte benutzt wird (ärztliche Bescheinigung beifügen).

Beitragsermäßigung in Automobilclubs

Eine Reihe von Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern Beitragsermäßigungen ein. Soweit bekannt, sind dies:

- Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC)
Am Westpark 8, 81373 München
Telefon: 089 - 76760

Jahresbeitrag derzeit 44,50 Euro, für schwerbehinderte Mitglieder 33,30 Euro, Familienmitgliedschaft: 60,60 Euro für schwerbehinderte Mitglieder: 49,40 Euro, für junge Mitglieder gibt es eine Preisermäßigung.

Beitrag für ADAC Plus Mitgliedschaft (europaweite Hilfe bei Kfz Schäden, Krankheit und Unfall sowie bei Verlust von Reisedokumenten): 79,50 Euro, für schwerbehinderte Mitglieder 68,30 Euro, Familienmitgliedschaft: 98,70 Euro, für schwerbehinderte Mitglieder: 87,50 Euro

- **Automobilclub von Deutschland (AvD)**
Lyoner Straße 16, 60528 Frankfurt,
Telefon: 069-66060

Jahresbeitrag derzeit 59 Euro, für schwerbehinderte Mitglieder 44 Euro. Familienmitgliedschaft: 79 Euro

- **Deutscher Motorsportverband (DMV)**
Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt,
Telefon: 069-6950020

Jahresbeitrag derzeit 45 Euro, für behinderte Mitglieder 33 Euro, für junge Mitglieder gibt es eine Preisermäßigung.

Kfz Beratungsstelle für behinderte Menschen

Der Sozialverband VdK Baden Württemberg betreibt in Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungswerk Bad Wildbad eine Kfz-Beratungsstelle und Fahrschule für behinderte Menschen. Das Leistungsangebot:

- Beratung zum Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B und zur Eignungsbegutachtung, Durchführung von Testfahrten
- Beratung zur behindertengerechten Umrüstung von Fahrzeugen
- Informationen über Fahrschulen für behinderte Menschen
- Informationen zu Herstellern geeigneter Fahrzeuge
- Beratung zu Finanzierung, Kostenträgern und Fragen der Rehabilitation
- ärztliche Stellungnahmen zur Fahreignung

Interessenten wenden sich bitte an:

Fahrschule und Kfz Beratungsstelle für
Mobilitätsbehinderte im Berufsförderungswerk
Bad Wildbad
Paulinenstraße 132
75323 Bad Wildbad
Telefon 0 70 81 - 17 53 00
Telefax 0 70 81 - 17 53 03
E-Mail: u.thiele@bfw-badwildbad.de
Internet: www.bfw-badwildbad.de

Der Sozialverband VdK Bayern bietet in seinem
Info Center für behinderte Menschen Beratung zu
Fahrzeugkauf, Umrüstung und Finanzierungs-
hilfen und Behindertenfahrschulen:

Sozialverband VdK Bayern
Schellingstraße 31, 80799 München
Telefon 0 89 - 21 17-1 72
Telefax 0 89 - 21 17-1 41
E-Mail: infocenter-muenchen@vdk.de
Internet: www.vdk.de/infocenter-bayern

Beim Kauf eines Kraftfahrzeuges kann auch der
Bund behinderter Autobesitzer e. V. Tipps geben,
etwa über Preisnachlässe bei der Anschaffung

Bund behinderter Autobesitzer e. V. (BbAB)
Ahornstraße 2, 66450 Bexbach
Telefon 0 68 26 - 57 82
Telefax 0 68 26 - 57 82

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.
bietet Beratung zu Fahrzeugkauf, Umrüstung mit
behindertengerechter Ausstattung sowie Finan-
zierungshilfen in seiner "Beratungsstelle für tech-
nische Hilfen und Wohnraumanpassung": Neben
allen Pkw Tipps erhält man hier außerdem
Beratung zu Hilfsmitteln für Alltag, Be-
hindertensport und Pflege sowie zur barriere-
freien Wohnraumgestaltung:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.
Beratungsstelle für technische Hilfen und
Wohnraumanpassung
Ursula Blaschke
c/o Fachhochschule Frankfurt am Main
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 15 33-26 04
Telefax 0 69 - 15 33-29 70
E-Mail: hilfsmittelberatung.hessen@vdk.de
Internet: www.vdk.de/hessen-thueringen

Die Paravan GmbH bietet behindertengerechte
Kraftfahrzeuge an:

Paravan GmbH
Paravan-Straße 5-10,
72539 Pfronstetten-Aichelau
Telefon 0 73 88 - 99 95 66
Telefax 0 73 88 - 99 95 79
E-Mail: info@paravan.de
Internet: www.paravan.de
Niederlassung Heidelberg
Bonhoefferstraße 3a
69123 Heidelberg
Telefon: 06221 - 7392090

Weitere Infos zum Kraftfahrzeug bei Behinderung:

Behindertenfahrzeuge
Helmut Jelschen GmbH
Justus von Liebig Straße 7 - 9
26160 Bad Zwischenahn
Telefon 0 44 03 - 93 89-0
Telefax 0 44 03 - 93 89 15
E-Mail: info@jelschen.de
Internet: www.jelschen.de

Ausnahmen von Umweltfahrverboten

In einigen Städten – in Hessen und Thüringen
derzeit schon in Frankfurt am Main – sollen
Verkehrsverbote für Kraftfahrzeuge verhängt wer-
den. In den Städten werden Umweltzonen einge-
richtet (Zeichen 270.1 und 270.2). In
Abhängigkeit vom Schadstoffausstoß wird auf
Antrag eine grüne, gelbe oder rote Plakette
erteilt. Ob der Fahrer in die Umweltzone fahren
kann, ergibt sich dann aufgrund der Plakette.

Unabhängig vom Schadstoffausstoß gelten die
Verkehrsverbote nicht für schwerbehinderte
Menschen mit den Merkzeichen aG, H oder BI im
Schwerbehindertenausweis

(Rechtsgrundlage: § 40 Bundesimmissions-
schutz-Gesetz)

Unfälle sind keine Zufälle

Jeder zweite im Straßenverkehr getötete Fußgänger ist 65 Jahre
oder älter, obwohl nur jeder fünfte dieser Altersgruppe angehört.

Zufall? Schicksal?

Sicher nicht! Hauptursache ist das Verhalten – richtig: das
Fahrverhalten – der Beteiligten. Unfälle müssen nicht sein. Wir können etwas
dagegen tun!

"sicher mobil" - ein Programm für ältere Verkehrsteilnehmer

Information:

 Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.
Bauer Bahnhofplatz 18
53225 Bonn
Telefon: 0228-40001-0
www.dvr.de

Wer darf günstiger fahren - Wer erhält den Kfz-Steuererlass?

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G, aG, H, BI und GI und (unter bestimmten Voraussetzungen) Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte können in den Genuss von Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr (Freifahrt) und/oder bei der Kraftfahrzeugbesteuerung kommen.

Sie erhalten vom Amt für Versorgung und Soziales den Schwerbehindertenausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck sowie ein weißes Beiblatt.

Die Freifahrtberechtigung wird durch eine Wertmarke auf dem Beiblatt sowie ein so genanntes Streckenverzeichnis nachgewiesen.

Alle Strecken sind enthalten in der "Übersichtskarte zum Entfernungszeiger zum Personen- und Gepäckverkehr Tfv 603", erhältlich zum Preis von 7,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer und Versand.

*DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste,
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721/ 9385965
Telefax: 0721/ 9385509
E-Mail: dzd-bestellservice@bahn.de*

Die jeweiligen Rechte und das Verfahren sind für die einzelnen Behindertengruppen unterschiedlich geregelt (Rechtsgrundlage: §§ 145 Sozialgesetzbuch IX, 3 a Kraftfahrzeugsteuergesetz):

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G oder GI

Wollen Berechtigte die Freifahrt in Anspruch nehmen, müssen sie eine Wertmarke kaufen. Sie kostet 30 Euro für ein halbes Jahr oder 60 Euro für ein Jahr.

Alternative: Sie können statt der Freifahrtberechtigung eine Ermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent erhalten.

Der schwerbehinderte Mensch erhält vom Amt für Versorgung und Soziales den Schwerbehin-

dertenausweis mit Beiblatt. Wenn er die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung möchte, beantragt er beim Amt für Versorgung und Soziales den Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt ohne Wertmarke. Er erhält ein Antragsformular für das Finanzamt. Das Finanzamt trägt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und Fahrzeugschein ein.

Achtung! Die Steuerermäßigung wird nur für ein Kraftfahrzeug gewährt, das auf den schwerbehinderten Menschen selbst zugelassen ist. Eltern behinderter Kinder können das Fahrzeug auch auf ihr Kind zulassen. Das Fahrzeug darf aber nur von dem oder für den berechtigten behinderten Menschen genutzt werden.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen aG

Sie müssen ebenfalls die Wertmarke kaufen. Außerdem: Sie können sich zusätzlich voll von der Kraftfahrzeugsteuer befreien lassen.

Rollstühle (bis 120 cm Länge, 109 cm Höhe, 70 cm Breite und 250 kg Gewicht) sowie andere orthopädische Hilfsmittel müssen in öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos transportiert werden.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H oder BI

Sie erhalten die Wertmarke kostenlos und haben zusätzlich Anspruch auf volle Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer.

Dem Antrag an das Finanzamt muss nur der Schwerbehindertenausweis (nicht das Beiblatt) beigefügt werden.

Schwerbehinderte Empfänger von Sozialleistungen

Kostenlos erhalten die Wertmarke auf Antrag auch schwerbehinderte Menschen, die folgende Leistungen beziehen:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- laufende Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe oder als Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Jugendhilfe oder

- im Rahmen der Kriegsopferfürsorge ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer ist aber ausgeschlossen.

Versorgungsberechtigte mit Eintrag "Kriegsbeschädigt", VB oder EB

Beträgt der Grad der Schädigungsfolgen (GdS)

- 70 Prozent oder
- 50 Prozent mit schädigungsbedingtem Merkzeichen G

und waren sie bereits am 1. Oktober 1979 freifahrtberechtigt oder (bei Bewohnern der damaligen DDR) wären sie freifahrtberechtigt gewesen, erhalten Versorgungsberechtigte mit den genannten Einträgen im Schwerbehindertenausweis die Wertmarke kostenlos.

Sie erhalten zusätzlich die volle Kfz-Steuerbefreiung, sofern ihnen diese bereits am 31. Mai 1979 gewährt worden wäre und ihr GdS zumindest 50 Prozent beträgt.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B

Sie können sich bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kostenlos von einer anderen Person begleiten lassen. Diese Begleitperson wird auch dann unentgeltlich befördert, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst den Fahrpreis zahlen muss, etwa im Fernverkehr innerhalb Deutschlands, in zuschlagpflichtigen Zügen oder weil er selbst keine Wertmarke hat.

Schwerbeschädigte mit Merkzeichen 1. KI.

Sie können in Zügen der Deutschen Bahn AG ohne Wertmarke zum Preis der 2. Klasse die 1. Wagenklasse benutzen. Dies gilt auch im Rhein-Main Verkehrsverbund.

In anderen Zügen, insbesondere in anderen Verkehrsverbänden, gilt das in der Regel nicht (vorher erkundigen!).

Wie weit und womit fährt man günstiger?

Die Freifahrt gilt für die folgenden Verkehrsmittel ohne Kilometerbegrenzung und überall in Deutschland - gleichgültig, wo der Berechtigte wohnt oder sich aufhält (also in München ebenso wie in Hamburg):

- Straßenbahnen und Busse
- S Bahnen in der 2. Wagenklasse
- Eisenbahnen in Verkehrsverbänden (2. Wagenklasse)
- Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse im Nahverkehr, die nicht zur Deutschen Bahn AG gehören
- Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich sowie
- im Umkreis von 50 Kilometern um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt und zwar nur auf den im Streckenverzeichnis zum Schwerbehindertenausweis angegebenen Linien der Deutschen Bahn AG für folgende Beförderungsmittel in der 2. Klasse (Züge des Nahverkehrs):
 - Regionalbahn (RB)
 - Stadtexpress (SE)
 - Regionalexpress (RE)
 - Schnellzug (D)
 - InterRegio (IR)
 - InterRegioExpress (IRE)

Mit IC-, EC und ICE-Zügen kann man nicht unentgeltlich fahren. In zuschlagpflichtigen Schnell und Inter-Regio-Zügen müssen also auch freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen den Zuschlag zahlen.

Züge des Nahverkehrs können auch außerhalb des 50-km-Umkreises benutzt werden, sofern sie innerhalb von Verkehrsverbänden eingesetzt werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Verkehrsverbände aneinander grenzen.

Alle Bahnstrecken in Deutschland sind mit Nummerierung enthalten in der "Übersichtskarte zum Entfernungszeiger zum Personen- und Gepäckverkehr Tfv 603", auf der Rückseite sind die Verkehrsverbände angegeben.

Fragen zur Reichweite der Verkehrsverbände und zur Benutzbarkeit von IR-Zügen (hier gibt es häufig Änderungen) sollten am besten unmittelbar mit dem jeweiligen Verkehrsverbund geklärt werden.

Ein Verzeichnis der Verkehrsverbände enthält die Broschüre der Deutschen Bahn: „Mobil mit Handicap – Services für mobilitätseingeschränkte Reisende“

Sonstige Hinweise

- Bahnhöfe/Haltestellen sowie Busse und Bahnen sollen möglichst so gestaltet sein, dass sie auch von mobilitätsbehinderten Menschen genutzt werden können. Gesetzliche Regelungen finden sich hierzu in den Behindertengleichstellungsgesetzen des Bundes (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz) und der Länder, in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (§ 2 Abs. 3), in der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (§ 3 Absatz 5) und in der Straßenverkehrszulassungsordnung (§ 30 d Absatz 4). Dieses Ziel eines barrierefreien öffentlichen Personenverkehrs wird schrittweise verwirklicht.

Brauchen schwerbehinderte Menschen (z. B. Rollstuhlfahrer) Hilfe beim Ein- und Aussteigen, sollten sie sich rechtzeitig vor Antritt der Fahrt mit dem Abreisebahnhof oder mit der Mobilitätsservice-Zentrale in Verbindung setzen:

Telefon 0 18 05 - 55 99 66 33
Telefax 0 18 05 - 15 93 57
E-Mail: msz@bahn.de
Internet: www.bahn.de/handicap.

Fragen Sie nach, wie Ihnen am Abreise- und am Zielbahnhof geholfen werden kann. Bitte auch die verwendeten und die an den Bahnhöfen gewünschten Hilfsmittel angeben, Zug- und Wagenummer, einen Treffpunkt notieren und für Rückfragen eine Telefonnummer nennen!

Wir empfehlen eine Platzreservierung.

- In vielen großen Bahnhöfen gibt es Hublifte oder Rampen als Einstieghilfen.
- Vor allem Fernverkehrszüge verfügen zum Teil über fahrzeuggebundene Einstieghilfen (Rampe oder Hublift).
- An vielen Bahnhöfen gibt es für berechnigte schwerbehinderte Menschen (Merkzeichen aG oder BI) Behindertenparkplätze (siehe auch Kapitel „Parkerleichterungen und Abschleppen“). Man muss den Parkausweis im

Pkw auslegen und die Ausnahmegenehmigung mit sich führen, um sie jederzeit vorzeigen zu können.

- Park & Rail: An etwa 90 Fernbahnhöfen können Inhaber einer Fahrkarte des Fernverkehrs diese Parkplätze nutzen.
- In großen Bahnhöfen gibt es einen Gepäckträger-Service (Vorbereitung erforderlich).
- ICE Züge und häufig auch IC- und EC Züge verfügen über behindertengerechte Reisewagen (rollstuhlgängiges WC, ausreichend breiter Einstieg, Rollstuhlstellplätze). Auch viele Nahverkehrszüge bieten inzwischen für schwerbehinderte Fahrgäste geeignete Sitzplätze. Der behindertengerecht ausgestattete Wagen wird entsprechend angezeigt (Wagenstandsanzeiger am Bahnsteig).
- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B nicht vergessen: Die kostenlose Platzreservierung gilt auch für die Begleitperson!
- Rollstühle (bis 70 cm breit und, 120 cm lang) und orthopädische Hilfsmittel sowie Blindenführhunde (bei Merkzeichen BI) können kostenlos mitgenommen werden.
- **Günstige BahnCard**
Für Menschen ab 60 Jahren, für schwerbehinderte Menschen ab GdB 70 und für Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung gibt es die BahnCard 50 (Fahrpreisermäßigung 50 %, Kinder unter 15 Jahren nach Eintrag auf der Fahrkarte können kostenlos mit den Eltern fahren) zum halben Preis, also 115 Euro in der 2. Klasse und 230 Euro in der 1. Klasse (früher BahnCard S).
Eine ermäßigte BahnCard 25 (Fahrpreisermäßigung 25 %) für behinderte und ältere Menschen gibt es dagegen nicht.
- **Gepäckservice und Kuriergepäck**
Besondere Vorteile beinhaltet der Kuriergepäck-Service der Deutschen Bahn AG: Es werden auch Rollstühle als „Sondergepäck“ befördert. Außerdem wird das Gepäck zu Hause abgeholt und am Zielort ausgeliefert.

KurierGepäck-Service
Telefon 09 00 – 1 31 12 11

(KurierGepäckTicket an DB-Verkaufsstellen erhältlich)

▪ **Ausstattung von Bussen**

Gemäß der EU-Busrichtlinie (2001/85/EG) müssen alle ab Februar 2005 in Verkehr gekommenen Stadtlinienbusse ab 22 Sitzplätzen mit einer Einstieghilfe (Hublift oder Rampe) ausgestattet sein. Zusätzlich kann ein fahrzeugseitiger Absenkmehanismus ("Kneeling") vorhanden sein.

In jedem Stadtlinienbus muss es einen Rollstuhlstellplatz geben. Trotzdem dürfen auch mehrere Rollstuhlbenutzer in einem Bus befördert werden. Das wurde durch eine Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung klar gestellt.

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer hat ein Verzeichnis barrierefreier Omnibusse in Deutschland herausgegeben:

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
E-Mail: info@bdo-online.de
Internet: www.bdo-online.de

KLINIK LOHREY
AHB- und Rehabilitationsklinik

Orthopädie
Rheumatologie
Innere Medizin
Geriatrie

Therapeutische Schwerpunkte

- Frührehabilitator nach Ober- und Unterschenkelamputation
- Rehabilitation nach Totenendoprothetik
- Rehabilitation nach Unfall- und Verkehrsunfällen
- Einmalig rheumatische Entzündungen

Kostenlose Servicenummern:
Telefon: **0800 - 981 0000**
Fax: **0800 - 981 0001**

von Mensch zu Mensch

Die Klinik Lohrey liegt oberirdig in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum von Bad Soden-Salmünster. In der Rehabilitationsklinik wohnen Sie in rollstuhl- und behindertengerechten, behaglichen Zimmern. Die Zimmer verfügen über Dusche und WC, Schwesternruf, Farbfernseher mit Satellitenanschluss, Direktwahltelefon und teilweise Balkon. Wir verfügen über 155 Einzelzimmer und 12 Doppelzimmer, so dass wir auch Ihre Begleitung gut unterbringen können.

E-mail: info@kliniklohrey.de • Web: www.kliniklohrey.de

LOTTO. Für alle ein Gewinn.

Aus Ihren Einsätzen kamen im letzten Jahr rund 251 Mio. Euro unserem Land zugute – überwiegend kulturellen, sozialen und sportlichen Zwecken.

LOTTO hilft HESSEN

LOTTO
Hessen

Poet Compact

Vorlesen auf Knopfdruck.
In exzellenter Sprachausgabe.

Das Vorlesesystem Poet Compact liest Ihnen gedruckte Texte aller Art deutlich und mit einer angenehmen menschlichen Satzmelodie vor. Sie brauchen keinerlei PC-Kenntnisse, um das Gerät zu bedienen. Sie legen die Textseite auf die Glasplatte des Scanners, den Rest erledigt der Poet für Sie – auf Knopfdruck!

Fragen Sie uns. Wir informieren Sie gerne ausführlich:

BAUM Reiter AG
In der Au 22
D 49257 Wiesentach

Telefon: 06223 / 4909-0
Fax: 06223 / 4909-399
E-Mail: info@baum.de
Internet: www.baum.de

Produkte und Dienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte

BAUM

Allgemeines

Behinderte Flugreisende sollten spätestens einige Tage vor dem Abflug die Reise buchen und reservieren. Sie sollten das Reisebüro oder die Fluggesellschaft auf ihre Behinderung, auf ihre Wünsche (z. B. Diätkost, Einnahme von Medikamenten) und auf die benötigten Hilfsmittel am Flughafen, im Flugzeug oder am Reiseziel hinweisen. Denn es kann z. B. für Rollstühle Obergrenzen bei Größe und Gewicht geben.

Je nach Art der Behinderung sollten Sie Ihren Arzt fragen, ob gegen die Flugreise medizinische Bedenken bestehen oder was Sie beachten sollten. In Zweifelsfällen muss der Arzt die Flugtauglichkeit bescheinigen.

Einige Fluggesellschaften befördern bestimmte behinderte Menschen nur in Begleitung, bitte rechtzeitig vor dem Flug abklären.

Nähere Informationen dazu gibt der Medizinische Dienst der Lufthansa.

Sie sollten rechtzeitig vor dem Abflug am Flughafen sein (bei Inlandsflügen etwa 2 Stunden, bei Auslandsflügen etwa 2 ½ Stunden) und am Abfertigungsschalter auf die Behinderung hinweisen. Dann kann auch der Zielflughafen informiert werden. Zum Teil gibt es besondere Schalter für behinderte Flugreisende.

In den Flughäfen gibt es meistens Leihrollstühle oder es werden für einen bequemen Transport Fahrzeuge, z. B. Elektro-Car, zwischen dem Fluggastgebäude und dem Flugsteig (Gate) eingesetzt.

Der eigene Rollstuhl wird kostenlos befördert, im Flugzeug kann, falls notwendig, ein Bord-Rollstuhl benutzt werden.

Vor Sicherheitskontrollen: Melden Sie sich, wenn Sie einen Herzschrittmacher tragen!

Aus Sicherheitsgründen dürfen Flüssigkeiten nur in Behältnissen bis 100 ml im Handgepäck mitgenommen werden. Die Gesamtmenge ist auf einen Liter begrenzt. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Reisende gemäß einem ärztlichen Attest ein bestimmtes Medikament benötigt.

Die Verordnung EG 1107/2006 vom 05.07.2006 soll die Rechtsstellung behinderter Menschen und von Menschen mit eingeschränkter Mobilität verbessern:

Die Fluggesellschaft darf die Beförderung nicht allein wegen der Behinderung oder eingeschränkter Mobilität verweigern, sondern nur aufgrund gesetzlicher Sicherheitsanforderungen oder wenn die Beförderung nach Größe des Flugzeugs oder seiner Türen unmöglich ist. Ist der Flug schon gebucht, die Beförderung aber unmöglich, muss der behinderte Mensch anders – im Rahmen der Sicherheitsanforderungen – befördert oder ihm müssten die Flugkosten erstattet werden.

Wenn dies wegen Sicherheitsvorschriften notwendig ist, kann die Fluggesellschaft verlangen, dass der behinderte Mensch auf dem Flug begleitet wird.

Die Fluggesellschaft oder das Reiseunternehmen informieren über die Sicherheitsvorschriften und über die zulässigen Beförderungsbeschränkungen.

Der Flughafen gibt die Orte bekannt, wohin sich behinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen wenden können, um Hilfe zu bekommen.

Wenn der behinderte Mensch 48 Stunden vor dem Abflug den Hilfebedarf meldet, müssen die Hilfen rechtzeitig geleistet werden. Dazu soll der Reisende, wenn keine andere Zeit angegeben ist, eine Stunde vor dem Abflug an der Abfertigung oder zwei Stunden vor dem Abflug an dem für behinderte Reisende bestimmten Treffpunkt sein.

Für verloren gegangene oder beschädigte Mobilitätshilfen erhält der Reisende eine Entschädigung.

Reisende erhalten auf Flughäfen ab 150.000 Reisenden jährlich ohne Zusatzkosten Hilfen, insbesondere auf dem Weg zum Abfertigungsschalter und an Bord des Flugzeugs.

Vielflieger, die wegen einer Behinderung auf Hilfsmittel oder eine Begleitperson angewiesen sind, sollten sich zum Nachweis der Flugtauglichkeit den internationalen ärztlichen Ausweis für Fluggäste (Frequent Traveller Medical Card – Fremec) ausstellen lassen. Das Formular ist

erhältlich beim Medizinischen Dienst der Lufthansa. Auskunft erteilt die Lufthansa:
 Telefon: 05 61 - 99 33 70 20
 Telefax: 0 18 05 - 00 28 08 80

Flughafen Frankfurt

Der Flughafen Frankfurt am Main ist rundum barrierefrei:

Bei Terminal 1 gibt es ein Parkhaus, bei Terminal 2 eine Tiefgarage mit Behindertenparkplätzen für schwerbehinderte Flusreisende mit Ausnahmegenehmigung. Vom Parkhaus führt ein ebenerdiger Zugang zur Abflugebene, von der Tiefgarage gibt es behindertengerechte Aufzüge ins Terminal. In den Terminals gibt es Rufsäulen für den Betreuungsservice. Von den Terminals zum Flugzeug gibt es einen kostenlosen Fahrdienst (Elektrowagen/ Rollstühle).

Die Terminals verfügen über automatische Türen, Aufzüge, behindertengerechte Toiletten und Telefone.

Für die Beförderung außerhalb des Flughafens gibt es private Zubringer- und Abholdienste.

Die Fraport gibt zwei Merkblätter heraus: Informationen für behinderte und mobilitätseingeschränkte Passagiere am Flughafen Frankfurt: "An- und Abreise" und "Betreuungsservice"
 Telefon: 0 18 05 - 3 72 46 36.
www.frankfurt-airport.de



Die optimale Intim-Pflege mit dem Dusch-WC Vamat®
 Hilfsmittelnr. 33.40.05.0001

Empfohlen für jeden Hygienebewußten, insbesondere für eingeschränkt mobile Menschen für mehr Unabhängigkeit!

Immer warme Unterdusche + Warmluft Start beliebig, WC-Sitz beliebig, Funktionsablauf individuell, Optionen wie nirgendwo

Ausführliche Information vom Hersteller
 SPAHN REHA GmbH
 An der Mainbrücke 14 * 63456 Hanau
 ☎ 06181-63684 ☐ 06181-661173
 info@spahnreha.de, www.spahnreha.de

SPAHN REHA





Gesundheit fördern - Lebensqualität schaffen



Klinikgruppe Enzensberg

Die m&i-Fachkliniken stehen für Spezialisierte Akutmedizin und Medizinische Rehabilitation mit Kompetenz und Servicequalität in Medizin, Therapie und Pflege.

www.enzensberg.de

Unbehindert Gärtnern

Wer als behinderter, chronisch kranker oder älterer Mensch seinen Garten umgestalten muss oder einen Garten neu anlegen möchte, sollte zunächst darauf achten, was ihm besonders schwer fällt bzw. welche Art des Gartens und der Bepflanzung für ihn leicht zu bearbeiten und zu pflegen ist. Dafür ist eine gründliche Planung wichtig:

- Welche Fläche kann/will ich bearbeiten?
- Wie lege ich die Wege und die Beete an?
- Welche Hilfsmittel erleichtern mir die Gartenarbeit?

Für Rollstuhlfahrer sollten die Wege 1,70 bis 2,00 m breit sein, auch wegen des notwendigen Wendekreises. Das Gefälle in hügeligem Gelände darf nicht stärker sein als 6 %. Eine Entwässerung mit Seitengefälle ist ungünstig.

Auf den Wegen sollten Stolperfallen vermieden werden. Wenn Treppen zum oder im Garten nötig sind, sollten sie beidseitig einen Handlauf haben. Ggf. sind Rampen notwendig (mit beidseitigen Handlauf, Steigung höchstens 6 %).

Zum Bearbeiten im Sitzen sinnvoll (z. B. für Rollstuhlfahrer, schont aber auch den Rücken bei der Arbeit) sind Hochbeete. Eine Sonderform des Hochbeets ist das Hochfrühbeet (mit Glas- oder Kunststoffdach, auf leichte Bedienbarkeit der Fenster achten).

Für Rollstuhlfahrer geeignet ist auch das unterfahrbare Tischbeet.

Ebenfalls geeignet ist ein überfahrbares Beet (Plattengarten). Dabei sind die Wege zwischen den Pflanzenreihen mit Platten belegt. Der Abstand der Plattenreihen ist der Spurweite des Rollstuhls angepasst. Durch diese speziellen Fahrstreifen kann der Rollstuhlfahrer bepflanzte Flächen überfahren und sowohl seitlich als auch unter sich die beplanten Flächen bearbeiten.

Bei den Gartengeräten sollte auf Gewicht und leichte Bedienbarkeit geachtet werden. Grundsätzlich soll ein krummer Rücken vermieden werden. So gibt es Geräte mit längenverstellbaren und/oder ergonomisch geformten Stielen, Greifhilfen und Aussaatgeräte. Gartenarbeit kann

auch im Knieen oder Sitzen verrichtet werden. Hierfür gibt es Knie- und Sitzhilfe, z. B. den Gartenrollstuhl mit einem stabilen Stahlrohrrahmen und leichtgängigen Kunststoffrollen

Möglichkeiten und Hilfen, wie der Garten altersgerecht und barriere reduziert gestaltet werden kann, zeigt die vom Umweltzentrum Fulda in Kooperation mit dem Sozialverband VdK Hessen-Thüringen herausgegebene Broschüre "Unbehindert Gärtnern" auf. Auch Beratungsadressen und Bezugsquellen werden genannt.

Die Broschüre ist erhältlich beim Sozialverband VdK Hessen-Thüringen. Sie steht im Internet als Download zur Verfügung: www.vdk.de/ht (Service/Informationsmaterial)

VdK-Reisedienst

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen verfügt über einen eigenen Reisedienst, der mit vielen Informationen, einem umfassenden Reiseprogramm, viel Erfahrung und hohem Sachverstand besonders ältere und behinderte Menschen dabei unterstützt, ihre Reisewünsche zu erfüllen.

Egal, ob Sie eine Individualreise nach China, eine Pauschalreise nach Gran Canaria oder eine Städtetour planen und buchen wollen. Das vielseitige Programm bietet auch Angebote für Gruppen, Wochenendausflüge und Tagesfahrten.

Geeignete Reiseangebote und Unterkünfte für Rollstuhlfahrer, Familien mit behinderten Angehörigen sowie Pflegebedürftigen – bei uns bleibt kein Wunsch offen. Das schönste Reiseziel mit dem richtigen Programm, günstige Angebote für jedes Alter, komplettes Versicherungspaket und vieles mehr.

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Reisedienst

Ostparkstraße 37

60385 Frankfurt am Main

Telefon 0 69 - 43 26 62

Telefax 0 69 - 43 13 61

E-Mail: reisedienst.hessen@vdk.de

Internet: www.vdk.de/ht

VdK-Kur- und Erholungshäuser

VdK-Hotel "Haus am Landgrafenteich"

Der Sozialverband VdK betreibt in fast allen Bundesländern eigene Erholungshäuser, in Hessen das "Haus am Landgrafenteich":

Das „Haus am Landgrafenteich“ ist eine gemeinnützige Erholungseinrichtung, die in den 70er Jahren für Kriegsoffer, Behinderte und Senioren geplant und gebaut wurde. Heute ist es ein modernes Urlaubs- und Tagungshotel.

Das 3-Sterne-Hotel ist barrierefrei und rollstuhlgerecht.

Urlaub und Erholung

- Das Haus verfügt über 58 Zimmer inklusive 8 barrierefreie Zimmer mit Ausblick ins Grüne und sichtgeschützten Balkons oder Terrassen. Die modernen Bäder bieten zeitgemäßen Komfort.
- Die medizinische Badeabteilung bietet Massagen, Fangopackungen, Moor-, Stanger-, Fichtennadel- und Brom-Baldrian-Bäder, Lymphdrainagen, Inhalationen und andere Anwendungen, auch auf Rezept.
- Entspannung und Erholung bieten ein breites Wellness-Angebot: das hauseigene Schwimmbad, eine finnische Sauna, ein Dampfbad, Schwallduschen, Kneipptretbecken und ein kleiner Fitnessraum.
- Möglichkeiten zum geselligen Spiel bieten die zwei Kegelbahnen sowie der Garten mit Freiluftschach, Bocciabahn und Tischtennis. Der benachbarte Kurpark ist Ausgangspunkt für fünf Nordic-Walking-Routen verschiedener Schwierigkeitsgrade. Wenige Schritte vom Haus stehen gepflegte Tennisplätze zur Verfügung.

Tagen

- Viel Tageslicht und moderne Technik – das sind die Qualitäten der sieben Tagungs- und Banketträume für bis zu 200 Personen.
- Alle Tagungsräume sind mit Telefon, Beamer, Overhead-Projektor, Verstärker mit Lautsprecher, Präsentationswand, Flip-Chart und Magnettafel ausgestattet.

- Es steht ein PC-Schulungsraum mit insgesamt 17 PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung.
- Vernetzung und Drucker sind vorhanden.

Integrationsprojekt

Im „Haus am Landgrafenteich“ wird die Integration real praktiziert: Wohngruppen von Menschen mit geistiger Behinderung leben im Haus Tür an Tür mit Urlaubern und Schulungsteilnehmern.

Integrationsprojekt

Kontakt:

Haus am Landgrafenteich gGmbH
Wilhelm-Kremer-Haus
Roland Krug Straße 15
63667 Nidda Bad Salzhausen
Telefon 0 60 43 - 80 10
Telefax 0 60 43 - 80 14 00
E-Mail: info@haus-am-landgrafenteich.de

Nähere Informationen über sämtliche VdK Häuser enthält die Broschüre "Kur und Erholung", die kostenlos beim Reisedienst des Sozialverbands VdK Hessen-Thüringen bestellt werden kann.

VdK-Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche

Eltern, die das soziale Miteinander behinderter und nicht behinderter Kinder fördern möchten, finden im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen den richtigen Ansprechpartner.

Seit 1993 richten der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen und die Sportjugend Hessen gemeinsam integrative Ferienfreizeiten für 9- bis 12-Jährige und für 13- bis 16-Jährige Kinder und Jugendliche an.

Die Konzeption der Freizeiten ist in Deutschland nach wie vor fast einzigartig. Erklärtes Ziel ist es zum einen, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Freizeit „wie im normalen Leben“ unabhängig von Eltern oder gewohnten Betreuungspersonen zu ermöglichen. Art und Schwere einer Behinderung spielen dabei keine Rolle – die Teamer machen das Unmögliche möglich, damit auch schwerst mehrfachbehinderte Kinder teilnehmen können.

Zum anderen tragen die Freizeiten dazu bei, Vorurteile abzubauen, Hemmschwellen zu besei-

tigen und den natürlichen Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern zu fördern.

Um sicherzustellen, dass die Kinder ohne Behinderung nicht wegen eines zu großen Pflege- und Betreuungsaufwands der hilfebedürftigen Kinder außen vor bleiben, setzen sich die Gruppen in der Regel zu zwei Drittel aus nicht behinderten und zu einem Drittel aus behinderten Kindern zusammen. Vor einer Teilnahmezusage werden außerdem alle Kinder mit Behinderung zu Hause besucht, um den Betreuungs- und Pflegeaufwand abschätzen zu können. Nach Abschluss aller Hausbesuche entscheiden die Teams dann, welche Kinder mitgenommen werden können.

Die Organisation und Vorbereitung der integrativen Freizeiten ist allein dadurch mit einem erheblich größeren Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden als „normale“ Freizeiten – ein Aufwand, der sich lohnt! Das größte Kompliment für die Teamer und Beweis für das Gelingen der Freizeiten ist, dass die Kinder – auch die ohne Behinderung – in der Regel so lange mitfahren, bis sie aus der Altersgruppe herausgewachsen sind.

Kontakt:
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Katharina Fischer
Elsheimerstraße 10
60322 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 71 40 02 13
Telefax 0 69 - 71 40 02 24
E-Mail: kfischer@vdk.de

WC-Schlüssel für behinderte Menschen

Der Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) in Darmstadt und Umgebung vertreibt einen WC Schlüssel für öffentliche Behindertentoiletten auf allen Bundesautobahnen und in Städten/Gemeinden.

Der Schlüssel wird an schwerbehinderte Menschen ab einem GdB von 70 herausgegeben oder bei Merkzeichen aG, G, H oder Bl.

Der Schlüssel kann für 18,00 € bestellt werden.

Beim CBF ist auch eine Broschüre "Locus" über alle mit dem Schlüssel zugänglichen öffentlichen Behindertentoiletten für 7,00 € erhältlich.

Kontakt:
CBF Darmstadt e.V.
Pallaswiesenstraße 123a
64293 Darmstadt
Telefon: 0 61 51 – 8 12 20
Telefax: 0 61 51 – 81 22 81
E-Mail: info@cbf-darmstadt.de

Der Schlüssel kann auch beim Sozialverband VdK Hessen-Thüringen angefordert werden (bitte Kopie des Schwerbehindertenausweises zusenden!):

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
- Service-Center -
Elsheimerstraße 10
60322 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 71 40 02-15
Telefax 0 69 - 71 40 02-23
E-Mail: service.ht@vdk.de

Broschüren und Informationen

ADAC e.V.
81373 München
Telefon 0 89 - 76 76-0
Telefax 0 89 - 76 76 25 00

Broschüre: "Barrierefreier Tourismus für alle"

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Telefon 0 64 21 - 49 10
Telefax 0 64 21 - 49 11 67
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
Internet: www.lebenshilfe.de

**FMG-Verlag (Verlag FMG
Fremdenverkehrsmarketing GmbH)**
Nordkanalstraße 52
20097 Hamburg
Telefon: 040/ 54807877
Telefax: 040/ 54807937
E-Mail: fmg@fmg-verlag.de
Internet: fmg-verlag.de

"Handicapped Reisen" enthält Angaben über Unterkünfte - darüber hinaus erscheint sechs Mal jährlich die Reise-Zeitschrift "Rollstuhl-Kurier"

Thüringer Tourismus GmbH

Willy-Brandt-Platz 1
99084 Erfurt
Telefon 0 36 1 - 37 42-0
Telefax 0 36 1 - 37 42-2 99
E-Mail: service@thueringen-tourismus.de
Internet: www.thueringen-tourismus.de

Broschüren:

„Thüringen barrierefrei -
Reisetipps und Freizeitangebote“;
„Verzeichnis barrierefreier Unterkünfte“

Deutscher Heilbäderverband e.V.

Reinhardtstraße 46
10117 Berlin
Telefon 030-24 63 692-0
E-Mail: info@dhv-berlin.de
Internet: www.deutscher-heilbaederverband.de

Broschüre: „Die deutschen Kurorte und ihre natürlichen Heilmittel“

Tourismus Marketing GmbH

Baden-Württemberg

Esslinger Straße 8
70182 Stuttgart
Telefon: 0 18 05 - 55 66 90
Telefax: 0 18 05 - 55 66 91

Unfallopfer Hilfswerk

Carl-Schurz-Straße 41
13597 Berlin
Telefon: 0 30 – 88 67 99 01
Telefax: 0 30 – 88 67 99 03
E-Mail: info@unfallopfer-hilfswerk.de
Internet: www.unfallopfer-hilfswerk.de

Broschüre: „Wer hilft wem?“

Das Hilfswerk gibt nicht nur Hilfen im Bereich Reisen, es vermietet auch Wohnwagen, Pkw und Kleinbusse.

Reiseportal über barrierefreies Reisen:
www.handicaptravel.de

Grenzenlos gGmbH

Reißhausstraße 5
99085 Erfurt
Telefon: 03 61 – 60 20 4-0
Telefax: 03 61 – 60 20 4-10
E-Mail: verlag@grenzenlos-ggmbh.de
Internet: www.grenzenlos-ggmbh.de

bietet taktile Materialien für blinde und sehbehinderte Menschen an, z. B. Stadtpläne und Karten

Verband Deutsche Nierenzentren

Immermannstraße 65 A
40210 Düsseldorf
Telefon: 02 21 – 17 95 79-0
Telefax: 02 21 – 17 95 79-60
internet: www.ddnae.de

Über die Gesellschaft ist eine Broschüre „Dialyse auf Reisen“ erhältlich.

Die Deutsche Zentrale für Tourismus

Beethovenstraße 69
60325 Frankfurt
Telefon: 0 69 - 97 46 40
Telefax: 0 69 - 75 19 03
Internet: www.deutschland-tourismus.de

gibt Tipps für barrierefreies Reisen heraus.

Weitere Informationen bei:

Nationale Koordinierungsstelle Tourismus für alle

Internet: www.natko.de

Verein Urlaub & Pflege e.V.

Voßhof 10
48291 Telgte
Telefon: 0 25 04 – 7 39 60 43
E-Mail: post@urlaub-und-pflege.de
Internet: www.urlaub-und-pflege.de

Der Verein organisiert Reisen für hilfs- und pflegebedürftige Menschen

Kalina Reisen GmbH

Am Klausenberg 78 b
51109 Köln
Telefon 02 21 - 72 67 16
Telefax 02 21 - 73 73 28
Internet: www.kalina-reisen.de

arbeitet mit der Deutschen Herzstiftung und dem Diabetiker-Bund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, zusammen und bietet deshalb insbesondere Reisen für herzkrankte Menschen und Diabetiker an.

Rollstuhl und behindertengerechte Hotels

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Telefon: 0 30 - 20 55 5-0
Telefax: 0 30 - 1 85 55 44 00
Internet: www.bmfsfj.de

Broschüre: "Familienurlaub – auch barrierefrei"

HA - Hessen Agentur GmbH Tourismus- und Kongressmarketing

Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 7 74 80 91
Telefax 06 11 - 7 74 80 40
E-Mail: info@hessen-tourismus.de
Internet: www.hessen-tourismus.de

Rheinhessen-Touristik GmbH

Wilhelm-Leuschner-Straße 44
555218 Ingelheim
Telefon: 0 61 32 – 44 17-0
Telefax: 0 61 32 – 44 17 44
E-Mail: info@rheinessen.info
Internet: www.rheinessen.info

AURA-Hotels

für blinde und stark sehbehinderte Menschen
Kontakt über:
Blinden- und Sehbehindertenbund
in Hessen e. V.
Eschersheimer Landstraße 80
60322 Frankfurt
Telefon 0 69 - 15 05 96-6
Telefax 0 69 - 15 05 96-77
E-Mail: info@bsbh.de
Internet: www.bsbh.de

Campingführer

Deutscher Camping-Club e.V.

Mandlstraße 28
80802 München
Telefon 0 89 - 38 01 42-0
Telefax 0 89 - 38 01 42-42
E-Mail: info@camping-club.de
Internet: www.camping-club.de

"DCC-Campingführer Europa 2008"

Daneben ist eine Liste barrierefreier Campingplätze in Deutschland erhältlich.

Behindertengerechte Jugendherbergen

Deutsches Jugendherbergswerk

Leonardo-da-Vinci-Weg 1
37260 Detmold
Telefon 0 52 31 – 99 36-0
Telefax 0 52 31 – 99 36 66
E-Mail: hauptverband@djh.org
Internet: www.jugendherberge.de

Im Rollstuhl mit dem Bus

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. (bdo)

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon 0 30 - 2 40 89-3 00
Telefax 0 30 - 2 40 89-4 00
E-Mail: info@bdo-online.de
Internet: www.bdo-online.de

gibt ein Verzeichnis heraus: Barrierefreie Reisebusse in Deutschland

Behinderte Radfahrer

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Postfach 10 77 47
28077 Bremen
Telefon 04 21 - 3 46 29-0
Telefax 04 21 - 3 46 29-50
E-Mail: kontakt@adfc.de
Internet: www.adfc.de

Rollfiets Club

Postfach 3227
49022 Osnabrück
Telefon 05 41 - 9 10 95 27
Telefax: 0541 – 9 10 95 28
E-Mail: neugrewe@rollfiets-club.de
Internet: www.rollfiets-club.de

Autofahren im Ausland

Auslands Notruf des ADAC:
+49 89 - 22 22 22

Medizinische Hilfe bei Notfällen im Ausland :
+49 89 – 76 76 70

Pannenhilfe Inland :
0180 – 22 22 222

Weitere Tipps für Autofahrer

"Tanken & Rasten"

Autobahn Tank und Rast GmbH
Andreas Hermes Straße 7 - 9
53175 Bonn
Telefon 02 28 - 92 20
Telefax 02 28 - 9 22 41 10
E-Mail: kundenservice@tank.rast.de
internet: www.tank.rast.de

Der Autobahnguide enthält Angaben über Behindertenparkplätze, -telefone und -sanitäranlagen an den deutschen Autobahnen.

Bitte in Reisebüros nach Zusatzinformationen für behinderte Menschen und ihre Begleiter fragen.

Reiseversicherungen

Seit 2004 können Versicherte auch Leistungen der Krankenversicherung in anderen Staaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum) und in der Schweiz in Anspruch nehmen. Sie können deshalb von ihrer Krankenkasse Kostenerstattung in Höhe der Kosten einer Inlandsbehandlung verlangen, wobei die Satzungen der Krankenkassen teilweise Abschläge vorsehen. Eine Besonderheit besteht bei Behandlungen im Krankenhaus.

Vor Reiseantritt sollte bei der Krankenkasse die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder (falls diese noch nicht vorliegt) eine provisorische Ersatzbescheinigung beantragt werden.

Zusätzlich unbedingt an den Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung denken, besonders bei Reisen außerhalb der genannten Staaten!

Informationen darüber (Europäische Reiseversicherung AG - ohne Altersgrenzen, unter Umständen auch bei Vorerkrankungen, Abschluss für eine Reise) erteilt:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen Reisedienst

Karin Krug
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 43 26 62
Telefax 0 69 - 43 13 61
E-Mail: reisedienst.hessen@vdk.de

Manchmal ist wegen Vorerkrankung oder bei hohem Lebensalter der Abschluss einer privaten Krankenversicherung nicht möglich. Wenn die behinderte Person dies vor Beginn des Auslandsaufenthalts der Krankenkasse nachweist, muss diese die Behandlungskosten während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts bis zu sechs Wochen im Jahr (in Höhe der Kosten einer Behandlung im Inland) übernehmen (§ 18 SGB V). Bedeutung hat dies nur noch bei Staaten außerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums (s. o.). Die

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung Ausland
(GKV-Spitzenverband)
Mittelstraße 51
10117 Berlin
Telefon: 0 30 - 20 62 88 0
Internet: www.dvka.de

gibt Merkblätter über Leistungen der Krankenversicherung beim Auslandsurlaub in einzelnen Staaten heraus.

In der Pflegeversicherung wird Pflegegeld während eines vorübergehenden Auslandsurlaubs bis zu sechs Wochen im Jahr weitergezahlt. Pflegesachleistungen werden gewährt, wenn die professionelle Pflegeperson, die auch ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, den Pflegebedürftigen begleitet (§ 34 SGB XI).

In Notfällen im Ausland ist der Europäische Notfallausweis (ENA) von Vorteil. Er enthält z. B. Angaben über schwere Erkrankungen, Medikamentenunverträglichkeit und Impfungen, die vom Arzt einzutragen sind. Er kann bestellt werden bei:

Deutscher Bundes-Verlag
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Telefon 02 21 - 9 76 68-0
Telefax 02 21 - 9 76 68-2 78
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesanzeiger.de

Pflege- & Therapie-Zentrum Volpp
Ambulante Pflege • Kurzzeitpflege • Langzeitpflege • Betreutes Wohnen

Telefon 0 6101 / 177 17-0 • www.volpp.de
Neckarstraße 42-40 • 64283 Darmstadt

Immer in guten Händen!

Rundfunk und Fernsehen

Von der Rundfunkgebührenpflicht können sich insbesondere befreien lassen:

- behinderte Menschen mit Merkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis,
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII,
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 SGB XII),
- Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ArbeitslosengeldII/ Sozialgeld/Leistungen für Unterkunft und Heizung) nach dem SGB II ohne einen Zuschlag (§ 24 SGB II).

Es gibt noch einige andere Sozialleistungen, die zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht berechtigen, dazu bitte erkundigen bzw. Einzelheiten im Internet: www.gez.de (Gebühren/Gebührenbefreiung).

Die Befreiung wird bei der GEZ, 60656 Köln, beantragt.

Dem Antrag fügen Sie den Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen RF oder den Bewilligungsbescheid über die Sozialleistung in beglaubigter Kopie bei. Die Beglaubigung erfolgt durch die ausstellende Behörde, ggf. kann sie auf dem Antrag auch die Vorlage des Originals bestätigen.

Die Befreiung beginnt mit dem Monat der Antragstellung. Eine rückwirkende Befreiung gibt es nicht. Deshalb sollte schon mit dem Antrag auf Feststellung des Merkzeichens RF bzw. auf die Sozialleistung vorsorglich eine Rundfunkgebührenbefreiung beantragt werden.

In Mehrpersonenhaushalten wird die Rundfunkgebührenbefreiung nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder Ehegatte die Voraussetzungen erfüllen. Bei anderen Haushaltsangehörigen (z. B. einem Kind) muss nachgewiesen werden, dass diese Person das Gerät zum Empfang bereit hält, es also in seinem Wohnbereich steht.

Die Gebührenbefreiung betrifft nicht die Kosten für einen Kabelanschluss.

Seit 2007 muss auch für PC eine Rundfunkgebühr gezahlt werden, wenn im gleichen Haushalt kein Rundfunk- oder Fernsehgerät angemeldet ist.

Telefon

Die Deutsche Telekom gewährt für Festnetzanschlüsse einen Sozialtarif.

Den Sozialtarif können beantragen

- Personen, die wegen einer Schwerbehinderung oder Bezugs einer Sozialleistung von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind (für sie beträgt die Vergünstigung monatlich 8,26 Euro),
- Bezieher von BAföG (für sie beträgt die Vergünstigung monatlich 8,26 Euro),
- Blinde, gehörlose oder sprachbehinderte Menschen ab einem GdB von 90 (für sie beträgt die Vergünstigung monatlich 10,38 Euro).

Für die Gewährung des Sozialtarifs reicht es aus, wenn ein Haushaltsangehöriger eine der genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Vergünstigung wird auf die monatlichen Verbindungsentgelte gewährt. Den Sozialtarif beantragen Sie beim örtlichen T-Punkt oder bei:

Deutsche Telekom AG
Kundenservice
53171 Bonn.

Dabei muss der Bescheid über die Rundfunkgebührenbefreiung bzw. der BAföG-Bescheid oder der Schwerbehindertenausweis/Bescheid des Amtes für Versorgung und Soziales vorgelegt werden.

Der Sozialtarif gilt nicht für Verbindungen zu den Mobilfunknetzen. Der Sozialtarif gilt auch nicht, wenn ein anderer Anbieter voreingestellt ist (Pre-Selection).

Internet

Das Internet hat in unserer Gesellschaft zunehmende Bedeutung. Einige schwerbehinderte Menschen, insbesondere stark sehbehinderte und blinde Menschen, können Internetangebote aber nur nutzen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (Barrierefreiheit).

Seit 2002 ist im Behindertengleichstellungsgesetz geregelt, dass Bundesbehörden ihre Internetauftritte, Internetangebote und die grafischen Benutzeroberflächen schrittweise technisch so gestalten, dass sie von behinderten Menschen uneingeschränkt genutzt werden können. Einzelheiten sind in der "Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung" geregelt.

Entsprechende Regelungen für Landesbehörden gibt es im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz und im Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen.

Auch private Anbieter gestalten ihre Auftritte mehr oder weniger barrierefrei.

Anforderungen an einen barrierefreien Internetauftritt sind zum Beispiel:

- Alternative Nur-Text-Version oder textliche Erläuterungen von Bildern und Grafiken,
- übersichtliche und verständliche Darstellung,
- individuell einstellbare Schriftgröße,
- klare Farbkontraste.



Hotel Rupertihof
zu den "Singenden Wirtshaus"
Eva-Maria & Thomas Betger
im Berchtesgarter Land, 5 km von Salzburg

140 Betten DU/WC, TV, größtenteils Balkon od. Terrasse, gemütl. Stuben und Lokalitäten, gr. Musikprogramm, Hallenbad und Wellnessbereich, tolle Ausflüge möglich! Gerne erstellen wir ein unverbindliches Angebot.

www.rupertihof.de
Tel. (+49) 08654 / 48830 * Fax 4883156
Durchfahrende Reisebusse willkommen!



Jetzt auch in Erfurt und Wiesbaden!

ISGUS Zeit für **Geschafft!**
Bernard Siino (31), blind ...

... arbeitet jetzt als IT-Fachmann bei ISGUS

Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH - Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte
Fon 0931 9001-0 - eMail: info@bfw-wuerzburg.de - www.bfw-wuerzburg.de



Lösungen mit Herz
Lebens- und Arbeitsfreude gedeihen am besten, wenn die Einrichtung Rücksicht auf die Benutzer und die Helfer nimmt. Pressalit Care ist Anbieter eines kompletten Systems von flexiblen Produkten, die sich bedarfsgerecht anpassen und erweitern lassen, und die Einrichtung eines funktionalen und schönen Badezimmers erleichtern.

www.pressalitcare.de
Telefon: 04131/26269-0 - E-Mail: de@pressalitcare.com



PERSÖNLICHES BUDGET

Seit 1. Januar 2008 haben behinderte Menschen Anspruch auf ein Persönliches Budget. Dabei erhalten sie an Stelle einer Sach- oder Dienstleistung "in Natur" eine Geldleistung (ausnahmsweise Gutscheine), mit der sie Sach- und Dienstleistungen selbst bezahlen können. Dadurch soll ihre Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit gefördert werden.

Das Persönliche Budget betrifft Leistungen von:

- Krankenkassen
- Pflegekassen
- Rentenversicherungsträgern
- Unfallversicherungsträgern
- Trägern der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge
- Trägern der Jugendhilfe und Sozialhilfe
- Agenturen für Arbeit und
- Integrationsämtern

Der Antrag kann bei jedem Träger oder einer gemeinsamen Servicestelle gestellt werden: www.reha-servicestellen.de.

Beispiele für "budgetfähige Leistungen":

- Kfz-Hilfen zur Erreichung des Arbeitsplatzes
- Gewährung von technischen Hilfen am Arbeitsplatz
- Arbeitsassistenz
- Hilfen zum Umbau einer Wohnung
- Betreutes Wohnen
- Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe.

Wenn mehrere Träger beteiligt sind, gilt ein Träger als "Beauftragter". Er ist für das Verfahren und die Leistungsgewährung zuständig. Er stellt nach Anhörung des behinderten Menschen und der anderen Träger den Bedarf und die Höhe des Budgets fest. Der behinderte Mensch (Budgetnehmer) und der "Beauftragte" schließen dann eine Zielvereinbarung ab. Darin wird festgelegt, wozu das Geld verwendet werden soll einschließlich von Nachweisen und Qualitätssicherung.

Der behinderte Mensch muss die Vorteile (mehr Selbstbestimmung) und für ihn auftretende Schwierigkeiten – er muss Verhandlungen mit Dienstleistern führen und ggf. als Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abführen – abwägen. Wenn der behinderte Mensch dazu nicht selbst in der Lage ist, ist zu überlegen,

ob diese Aufgaben von Angehörigen oder ggf. einem gesetzlichen Betreuer übernommen werden können.

(Rechtsgrundlage: § 17 Sozialgesetzbuch IX, Budgetverordnung)

Tipp:

Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

"Das trägerübergreifende Persönliche Budget"

*Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn*

Telefon: 0180 - 51 51 510

Telefax: 0180 - 51 51 511

E-Mail: info@bmas.bund

Internet: www.bmas.de

GARAVENTA LIFT
Convenient & Safe Lift

Treppenlifte

Mit Freude mobil

Sitzlifte
Treppenlifte
Plattformlifte
Senkrechtzüge
Treppenraupen

Tel. 0800 / 32 32 322
www.garaventalift.de

Kostenlos anrufen
Gratis-Prospekt
Verkauf und Service
bundesweit

ANSCHRIFTEN

Versorgungsverwaltung

Hessen

Hessisches Landesamt für Versorgung und Soziales

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Telefon 06 41 - 3 03-0
Telefax 06 41 - 3 03-2197
eMail: rp-giessen@rpgi-hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt

Bartningringstraße 53
64289 Darmstadt
Telefon 0 61 51 - 7 38-0
Telefax 0 61 51 - 7 38-1 33
eMail: havs-dar@havs.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main

Walter-Möller-Platz 1
60439 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 15 67-1
Telefax 0 69 - 15 67-2 34
eMail: post@havs-fra.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda

Marquardstraße 29
36039 Fulda
Telefon 06 61 - 62 07-0
Telefax 06 61 - 62 07-3 25
eMail: postmaster@havs-ful.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen

Südanlage 14 A
35390 Gießen
Telefon 06 41 - 79 36-0
Telefax 06 41 - 79 36-1 17
eMail: postmaster@havs-gie.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel

Frankfurter Straße 84 A
34121 Kassel
Telefon 05 61 - 20 99-0
Telefax 05 61 - 20 99-2 40
eMail: info@havs-kas.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden

John-F.-Kennedy-Straße 4
65189 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 71 57-2 40
Telefax 06 11 - 71 57-1 77
eMail: poststelle@havs-wie.hessen.de

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt

Abteilung VI - Versorgung und Integration
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl
Telefon 0 36 81 – 73 32 00
Telefax 0 36 81 – 73 32 02
eMail: poststelle.suhl@lvwa.thueringen.de

Thüringer Landesverwaltungsamt

Charlottenstraße 2
Abteilung VII - Soziales, Betreuung,
Rehabilitation
98617 Meiningen
Telefon 0 36 93 – 46 00
Telefax 0 36 93 – 46 02 00
eMail: poststelle@lasfmgn.thueringen.de

Regionalstelle Erfurt

Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
Telefon 03 61 – 3 78 81 41
Telefax 03 61 – 3 78 81 63
eMail: poststelle.erfurt@lvwa.thueringen.de

Regionalstelle Gera

Puschkinplatz 7
07545 Gera
Telefon 03 65 – 82 23 17 11
Telefax 03 65 – 82 23 15 93
eMail: poststelle.gera@lvwa.thueringen.de

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Hauptverwaltung Kassel

Ständeplatz 6-10
34117 Kassel
Telefon (05 61) 10 04-0
Telefax (05 61) 10 04-25 95
eMail: info@lwv-hessen.de

Regionalverwaltung Darmstadt

Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Telefon 0 61 51 - 8 01-0
Telefax 0 61 51 - 8 01-2 34

Regionalverwaltung Wiesbaden

Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 1 56-0
Telefax 06 11 - 1 56-3 49
eMail: info@lwv-hessen.de

Träger der Sozialversicherung

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 0 30 – 865 - 0
Telefax 0 30 - 86 52 72 40
eMail: drv@drv-bund.de

Auskunfts- und Beratungsstelle Darmstadt

Wilhelminenstraße 34
64285 Darmstadt
Telefon 0 61 51 – 28 14 - 1
Telefax 0 61 51 – 28 14 - 318
eMail: kundenservice-in-darmstadt@drv-hessen.de

Auskunfts- und Beratungsstelle Frankfurt

Stiftstraße 9 – 17
60313 Frankfurt
Telefon 0 69 - 29 99 80
Telefax 0 69 - 29 81 90
eMail:kundenservice.in.frankfurt@drv-hessen.de

Auskunfts- und Beratungsstelle Gießen

Südanlage 21
35390 Gießen
Telefon 06 41 - 97 29-0
Telefax 06 41 - 97 29-1 90
eMail:servicestelle-giessen@drv-hessen.de

Auskunfts- und Beratungsstelle Kassel

Friedrich-Ebert-Straße 5
34117 Kassel
Telefon 05 61 – 78 94 - 0
Telefax 05 61 - 7 89 43 63

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt
Telefon 0 69 - 60 52-0
Telefax 0 69 - 60 52-16 00
eMail: pressestelle@lva-hessen.de

Dienststelle Darmstadt

Wilhelminenstraße 34
64285 Darmstadt
Telefon 0 61 51 – 28 14 - 1
Telefax 0 61 51 – 2814 - 31 8

Dienststelle Fulda

Danziger Straße 2
36039 Künzell
Telefon 06 61 – 4 80 39 79 - 0
Telefax 06 61 – 4 80 39 79 – 1 90
eMail: kundenservice-in-fulda@drv-hessen.de

Dienststelle Kassel

Friedrich-Ebert-Straße 44
34117 Kassel
Telefon 05 61 - 78 94 - 0
Telefax 05 61 - 78 94 - 363

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Standort Erfurt

Kranichfelder Straße 3
99097 Erfurt
Telefon 03 61 – 4 82-0
Telefax 03 61 – 4 82-13 04
eMail: erfurt-II@drv-md.de

Garaventa Kleindienst & Reha - Lift GmbH – So bleiben Sie mobil-

Sich im eigenen Haus wieder mobil und unabhängig fühlen, so selten wie möglich auf Hilfe angewiesen zu sein - das sind die Wünsche von Menschen, die in ihrer Beweglichkeit durch Alter oder Behinderung eingeschränkt sind. Die Garaventa Kleindienst & Reha - Lift GmbH mit eigener Fertigung in Deutschland und bundesweitem Verkauf und Service bietet Sitzlifte, Plattformlifte und Senkrechtaufzüge für den Einbau im Haus, sowie Treppenlifte und eine Geländehahn für die Installation im Freien. Damit bietet die Garaventa Kleindienst & Reha - Lift GmbH eines der breitesten Angebote im Treppenliftmarkt – für jeden Fall die passende Lösung.

Sitzlift „SLE neu“

Der kurvgängige Sitzlift „SLE neu“ passt für nahezu alle Treppen und ist durch den bequemen Sitz und einen neuartigen Antrieb jetzt noch komfortabler. Der Lift ist funktionsstark und batteriebetrieben, also vollständig drahtlos. Schnüre, Kabel oder Kabelkanäle gehören der Vergangenheit an. Die Treppe bleibt fast vollständig frei, denn die neu entwickelte Rundschere sitzt sehr ruhm und unauffällig an der Wand. Der SLE ist in den Farben Anthrazit, Bordeaux und Beige erhältlich.

Plattformlift „ARTIRA“

Den neuen Plattformlift ARTIRA hat die Garaventa Kleindienst & Reha - Lift GmbH mit dem Ziel entwickelt, einen rollstuhlgängigen Treppenlift zu gestalten, der heutigen Wohnvorstellungen entspricht und mehr zierendes Möbelstück als technisches Gerät ist. Dazu tragen die verschiedenen Farbvarianten und das schlanke Design bei. Durch den als Zubehör erhältlichen Klappsitz kann der Lift auch ohne Rollstuhl genutzt werden.

Senkrechtaufzug „SAE“

Mit dem Senkrechtaufzug SAE können mehrere Stockwerke innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes preisgünstig miteinander verbunden werden. Zur Wahl stehen der Einbau in einen bereits zur Verfügung gestellten Schacht, oder in ein von der Garaventa Kleindienst & Reha - Lift GmbH geliefertes Schachtgerüst mit Glas- oder Blechverkleidung. Der SAE ist Baumuster geprüft, leicht zu bedienen und sehr zuverlässig.

Diese Produkte mit technischen Angaben und viele interessante Informationen zum Thema Treppenlifte sind in einem Farbprospekt aufgeführt, der direkt bei der Garaventa Kleindienst & Reha - Lift GmbH angefordert werden kann.

Garaventa Kleindienst & Reha - Lift GmbH
Zusammenstraße 18, 86165 Augsburg
Tel.: 0821/ 79 0 70 – 0, Fax: 0821/ 79 0 70 - 70
Kostenlose Info-Hotline: 0800-32 32 332
www.garaventalift.de



ANSCHRIFTEN UND EINRICHTUNGEN

Verwaltung

Landesgeschäftsstelle

Elsheimerstraße 10
60322 Frankfurt
Telefon 0 69 - 71 40 02-0
Telefax 0 69 - 71 40 02-24
eMail: hessen-thueringen@vdk.de

Geschäftsstelle Thüringen

Am Anger 32
07743 Jena
Telefon: 0 36 41 - 28 89-0
Telefax: 0 36 41 - 28 89 33
eMail: gst.thueringen@vdk.de

www.vdk.de/hessen-thueringen

Info-Telefon: 0 18 01 – 385 385

(zum Ortstarif)

Sozialrechtsschutz

Darmstadt

Geschäftsführer: Wolfgang Sinke
Landgraf-Georg-Straße 58-60
64283 Darmstadt
Telefon 0 61 51 - 3 59 98-0
Telefax 0 61 51 - 3 59 98-20
eMail: bgst.darmstadt@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Frankfurt

Geschäftsführer: Mario Klein
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 - 43 08 86-0
Telefax: 0 69 - 43 08 86-66
eMail: bgst.frankfurt@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Fulda

Geschäftsführer: Thomas Bach
Heinrichstraße 58
36043 Fulda
Telefon 06 61 - 7 20 89
Telefax 06 61 - 7 20 80
eMail: bgst.fulda@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Gießen

Geschäftsführerin: Beatrice Klöckner
Liebigstraße 15
35390 Gießen
Telefon 06 41 - 79 90 03-0
Telefax 06 41 - 79 90 03-20
E-Mail: bgst.giessen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Kassel

Geschäftsführer: Herbert Wickboldt
Breitscheidstraße 49
34119 Kassel
Telefon 05 61 - 9 38 94 50
Telefax 05 61 - 3 58 02
eMail: bgst.kassel@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Marburg

Geschäftsführerin: Bianca Pieper
Leopold-Lucas-Straße 73
35037 Marburg
Telefon 0 64 21 - 2 34 69
Telefax 0 64 21 - 1 41 17
eMail: bgst.marburg@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Nordthüringen

Geschäftsführerin: Birgit Zörkler
August-Bebel-Platz 6
99734 Nordhausen
Telefon 0 36 31 - 47 72 80
Telefax 0 36 31 - 47 72 82
eMail: bgst.nordthueringen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Ostthüringen

Geschäftsführer: Michael Schmidt
Am Anger 32
07743 Jena
Telefon 0 36 41 - 28 89 14
Telefax 0 36 41 - 28 89 30
eMail: bgst.ostthueringen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Südthüringen

Geschäftsführer: Steffen Rudat
Freitagsgasse 9
98617 Meiningen
Telefon 0 36 93 - 50 52 55
Telefax 0 36 93 - 5 05 88 50
eMail: bgst.suedthueringen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Wiesbaden

Geschäftsführerin: Annette Dressler
Dotzheimer Straße 150
65197 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 4 70 35 und - 4 70 36
Telefax 06 11 - 44 37 35
eMail: bgst.wiesbaden@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Berufungen Hessen

c/o VdK-Bezirksgeschäftsstelle Darmstadt
Ansprechpartner: Jakob Auer
Landgraf-Georg-Straße 58 – 60
64283 Darmstadt
Telefon 0 61 51 - 3 59 98-14
Telefax 0 61 51 - 3 59 98-20
eMail: berufungen.hessen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Berufungen Thüringen

c/o Bezirksgeschäftsstelle Ostthüringen
Ansprechpartner: Michael Schmidt
Am Anger 32
07743 Jena
Telefon 0 36 41 - 28 89-0
Telefax 0 36 41 - 28 89-33
eMail: bgst.ostthueringen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Patientenberatungsstellen

Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) Beratungsstelle Gießen

Liebigstraße 15
35390 Gießen
Telefon 06 41 - 3 01 33 45
Telefax 06 41 - 3 01 94 29
eMail: giessen@upd-online.de
Sprechzeiten: montags 15 - 19 Uhr
dienstags 9 - 12 Uhr
donnerstags 9 - 15 Uhr
freitags 9 - 12 Uhr

VdK-Patientenberatungsstelle Alsfeld

Ansprechpartner: Jürgen Michaelis und Joachim Reibeling
Hersfelder Straße 1
36304 Alsfeld
Telefon: 0 66 31 - 35 56
Telefax: 0 66 31 - 70 83 63
eMail: patientenberatung.alsfeld@vdk.de
Sprechstunden: mittwochs von 13-17 Uhr

Weitere Service-Einrichtungen und Beratungsstellen

Telefon-Hotline für Schwerbehindertenvertretungen

01 71 - 8 20 67 09 (Reinhard Gippert)

GSD Gesellschaft für soziale Dienste (Ambulanter Pflegedienst)

Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Pflegedienstleitung: Linde Rönnau
Telefon: 0 69 - 4 08 99 89-0
Telefax: 0 69 - 4 08 99 89-18
eMail: gsd.frankfurt@vdk.de

Gemeinnützige VdK-Sozialdienstleistungs- und Service GmbH (Ambulanter Pflegedienst)

Geschäftsführer: Jörg Kubitzki
Eisenacher Straße 1 a
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 - 81 54 65
Telefax: 0 36 01 - 87 36 73
eMail: vdk_service.gmbh.mhl@t-online.de

Lohnsteuerhilfeverein für behinderte und alte Menschen e. V.

Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 - 44 25 43
Telefax: 0 69 - 40 56 40 05
Bürozeiten: mo. + fr. Ab 10.00 Uhr
eMail: lohnsteuerhilfe.frankfurt@vdk.de

Mobiler Hilfsdienst (MoBi)

Leiterin: Hannelore Schüssler
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 - 43 45 93
Telefax: 0 69 - 43 13 61
eMail: mobi.frankfurt@vdk.de

VdK-Beratungsstelle für technische Hilfen und Wohnraumanpassung

Leiterin: Ursula Blaschke
c/o Fachhochschule Frankfurt am Main
Fachbereich „Soziale Arbeit und Gesundheit“
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 - 15 33-26 04
Telefax: 0 69 - 15 33-29 70
eMail: hilfsmittelberatung.hessen@vdk.de

VdK-Hotel „Haus am Landgrafenteich“
Roland-Krug-Straße 15
63667 Nidda-Bad Salzhausen
Telefon: 0 60 43 – 80 10
Telefax: 0 60 43 – 80 14 00
eMail: info@haus-am-landgrafenteich.de

VdK-Reisedienst

Leiterin: Karin Krug
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 - 43 26 62
Telefax: 0 69 - 43 13 61
eMail: reisedienst.hessen@vdk.de

**Verein für Selbstbestimmung und
Betreuung im VdK Hessen e.V.**

Leiter: Abdollah Arazm
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 - 4 36 51 13
Telefax: 0 69 - 4 36 53 12
eMail: betreuungsverein.frankfurt@vdk.de

**Verein für Selbstbestimmung und Betreuung
Osthessen im Sozialverband VdK Hessen-
Thüringen e.V.**

Ansprechpartner: Ingrid Michel
Heinrichstraße 58 a
36043 Fulda
Telefon: 06 61 - 9 01 97-03
Telefax: 06 61 - 9 01 97-39
eMail: betreuungsverein.fulda@vdk.de

**Betreuungsverein e. V. im
VdK Lahn-Dill**

Ansprechpartnerin: Brigitte Bai
Hohe Straße 700/Nr. 6
35745 Herborn
Telefon: 0 27 72 - 9 23 09 55
Telefax: 0 27 72 - 64 67 87
eMail: betreuungsverein.lahn-dill@vdk.de

